

Mit Empfangsbekanntnis

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Radeberger Gruppe KG,
c/o Krostitzer Brauerei
z. Hd. Herrn Prof. Eßlinger
Brauereistraße 12-14
04509 Krostitz

Landratsamt

Dezernat: Bau und Umwelt
Amt: Umweltamt
Datum: 13. Dezember 2018
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-7.27.1/DZ-0229/16-2
Bearbeiter: Frau Schirmer
Zimmer: 386
Telefon: 03421/758-4153
Telefax: 03421/758 85 4110
E-Mail*: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4/5
04838 Eilenburg

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Brauerei am Standort Brauereistraße 12 in 04509 Krostitz

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid

I. Verfügender Teil

1.
Der Radeberger Gruppe KG, c/o Krostitzer Brauerei wird auf Antrag vom 30.06.2017, eingegangen mit Datum vom 06.07.2017, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.27.1 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Brauerei am Standort Brauereistraße 12-14 in 04509 Krostitz unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung
Hauptsitz: Sparkasse Leipzig
Schlossstraße 27
04860 Torgau

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELA8E8LXXX

Internet
info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

2.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende nachfolgend benannte behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
- denkmalschutzrechtliche Zustimmung gemäß § 14 SächsDSchG
- wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Abwasser
- wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 SächsWG für die Errichtung und den Betrieb eines Einleitbauwerkes in die Leine
- Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Leinetal“ vom 03.12.1997

3.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

4.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gem. Abschnitt II.) erlischt, wenn mit der Änderung der Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurde.

5.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.

6.

Für diesen Bescheid werden Gebühren i.H.v. [REDACTED] erhoben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

Folgende Erlaubnisse/Genehmigung fallen u. a. nicht unter die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG:

- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 57 WHG zur Entnahme von Grundwasser
- Änderung der wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 57 WHG zur Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in die Leine

- Wasserrechtliche Genehmigung zum Rückbau der Bestandsanlage zur Abwasserbehandlung nach § 55 SächsWG

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der Brauerei durch

- Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit 1.000.000 hl Bier pro Jahr auf 1.400.000 hl Bier pro Jahr (entsprechend 79 Suden pro Woche)
- Erhöhung der Tonnagen der Eingangsstoffe pro Jahr
- Erhöhung der bestehenden Schornsteine (Kamine) des Sudhauses (Maischebottich, Würzepfanne, Whirlpool)
- Optimierung der Würzepfanne und des Pfannendunstkondensators
- Aufstellung eines weiteren Malzsilos (100 t), drei weiterer Gärtanks mit jeweils 200 m³ in einer neuen Bauhülle, eines weiteren Lagertanks (210 m³) in der gleichen neuen Bauhülle, eines 82 m³ fassenden Warmwassertanks, eines Calciumchlorid-Tanks (24 m³) und eines Kohlendioxid (CO₂)-Flüssigtanks (30 t)
- Errichtung einer gemeinsamen Abfüllfläche für Calciumchlorid und Salzsäure
- Umbau der Ammoniak (NH₃)-Kälteanlage durch Modernisierung der bestehenden Leitungen, räumliche Verlagerung des bestehenden Abscheiders und Einbau eines zusätzlichen Kaltsolates (Füllmenge 50 kg)
- Errichtung einer Waschhalle für Ausschankwagen auf dem vorhandenen Waschplatz
- Anbau einer Tankwagenstation an das bestehende Produktionsgebäude
- Erweiterung der bestehenden Schallschutzwand um etwa 100 m an der östlichen Grundstücksgrenze
- Umbau und Erweiterung der vorhandenen Abwasservorbehandlungsanlage zur Indirekteinleitung von vergleichmäßigtem und vorgereinigtem Brauereiabwasser in den örtlichen Abwassersammler in Verbindung mit emissionsmindernden Maßnahmen (Einhausungen, Kapselungen, Abdeckungen, Biofilter) am Standort Bahnhofstraße in 04509 Krostitz, Gemarkung Krostitz, Flur 7, Flurstücke 15/8 und 15/10
- Errichtung und Betrieb eines Einleitbauwerkes in die Leine für die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser

Die Betriebszeiten der gesamten Brauerei sind wie folgt:

Montag bis Sonntag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr für den Produktionsprozess (Haupt- und Nebenanlagen)

Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr für Abfüllung, Lagerbereiche einschließlich innerbetrieblicher Transportfahrten durch Stapler zur Anlagenbeschickung, Sortieranlage

Montag bis Samstag von 00.00 Uhr bis 24:00 Uhr für An- und Abtransport von Ausgangsstoffen und Fertigprodukten, Be- und Entladung mittels Stapler

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde dem Landratsamt Nordsachsen (LRA), Umweltamt, SG Immissionsschutz und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

1.4

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

1.5

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können (z.B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.) sind schriftlich

festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (LRA Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,
- die Folgen der Störung nach innen und nach außen sowie
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen.

1.6

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind alle Störungen und Mängel sowie deren Behebung zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist 5 Jahre lang aufzubewahren.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Brauerei

Luftreinhaltung

2.1

Die Abluft sämtlicher Emissionsquellen ist so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

2.2

Die Schornsteinbauhöhen betragen antragsgemäß für die Emissionsquelle 0003 (Maischebottich) 27 m (derzeit 11 m), für die Emissionsquelle 0004 (Würzepfanne) 25 m (derzeit 19 m) und für die Emissionsquelle 0005 (Whirlpool) 24 m (derzeit 19 m) über OKT. Die Schornsteine sind durch eine Fachfirma erhöhen zu lassen.

2.3

Der Prozess des Würzekochens in der Würzepfanne (BE 140) ist emissionsmindernd mit dem bestehenden Pfannendunstkondensator so zu betreiben, dass entstehende geruchsbeladene Brüden/Wrasen weitestgehend kondensiert werden. Das atmosphärische Vorkochen (erste Kochphase) und das Druckkochen (zweite Kochphase) sind generell über den Pfannendunstkondensator, d.h. im geschlossenen System zu betreiben.

2.4

Die Braukapazität wird auf 79 Suden pro Woche festgelegt und ist einzuhalten. Es sind regelmäßige betriebliche Aufzeichnungen zu führen, welche Angaben zur täglichen Sudzahl und zu den Betriebszeiten enthalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen sind.

2.5

Alle neuen Fördereinrichtungen im Bereich der Malzlagerung sind antragsgemäß so zu errichten und zu betreiben, dass Staubemissionen ausgeschlossen sind.

2.6

Alle Silos und Tanks sind mit Sicherheitseinrichtungen nach dem Stand der Technik auszurüsten und bestimmungsgemäß zu betreiben. Bei allen Füllvorrichtungen sind Füllstandsanzeiger und Überfüllsicherungen vorzusehen.

2.7

Das Malzförderanlage ist antragsgemäß mit einem Abluftfilter (Punktfilter) auszustatten. Der Filter ist entsprechend der Wartungsanleitungen des jeweiligen Herstellers zu betreiben und regelmäßig zu warten.

Die Verfügbarkeit der Filter hat 100 % zu betragen, d.h. Ersatzausrüstung zur Störungsvorbeugung muss an der Anlage vorhanden sein. Ersatzweise kann über einen entsprechenden Filterwartungsvertrag Nachweis darüber geführt werden, dass die Verfügbarkeit gewährleistet ist.

Es ist eine Betriebsanweisung zum störungsfreien Betrieb der Abluftfilteranlage zu erstellen und anzuwenden.

Der Filter ist aktenkundig auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Herstellerangaben sind dabei zu berücksichtigen.

Störungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten sind schriftlich und kontrollfähig im Betriebstagebuch festzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort der Anlage mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.8

Die durch die Benutzung von Fahrwegen entstehenden staubförmigen Emissionen sind im Anlagenbereich in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden.

2.9

Die Erweiterung der Ammoniak (NH₃) - Kälteanlage ist antragsgemäß vorzunehmen.

Alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Ammoniak-Kälteanlage dürfen nur von Firmen mit der hierfür erforderlichen Fachkunde ausgeführt werden. Der Betrieb der NH₃-Kälteanlage hat ausschließlich durch unterwiesenes Personal zu erfolgen.

Die sicherheitstechnische Ausrüstung der Ammoniak-Kälteanlage hat mindestens den Anforderungen des Standes der Technik zu genügen. Veränderungen dürfen nur im Sinne einer Verbesserung des sicherheitstechnischen Standards vorgenommen werden.

2.10

Kältemittelführende Rohrleitungen sind gegen mechanische Beschädigungen zu sichern.

2.11

Rohrleitungen, insbesondere für Kältemittel müssen nach dem jeweiligen Durchflusstoff entsprechend gekennzeichnet sein.

2.12

Die Einbindung der zusätzlichen NH₃-Kaltsole hat in das bestehende Not-Aus-System zu erfolgen. Leckagen sind durch Gassensoren zu erfassen.

Anlagensicherheit/sonstige Gefahren

2.13

Zur Verhinderung der Ausbildung staubexplosionsfähiger Atmosphären und zur Vermeidung von Brandgefahren ist die Überarbeitung des Explosionsschutzdokuments bezüglich des zusätzlichen Malzsilos vom Hersteller umzusetzen und der Stand der Sicherheitstechnik zu beachten.

Hinweis:

Im Übrigen sind diese und ggf. weitere Anforderungen gemäß den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Explosionsschutzdokument, Gefährdungsbeurteilung, EU-Konformitätserklärung u.a. Dokumente gemäß BetrSichV) nach Maßgabe der Festlegungen der hierfür zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu erfüllen.

Lärmschutz

2.14

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht. Insbesondere sind die in der Schallimmissionsprognose der Fa. MFPA Leipzig GmbH vom 21.06.2017 (Gutachten UB 4.2/17-162-2) zugrunde gelegten Angaben (Schalleistungspegel von Einzelschallquellen, Halleninnenpegel, Schalldämmmaße der Außenbauteile, Einwirkzeiten, LKW-Zahlen, Anzahl Gabelstaplerfahrten, Lage und Ausführung der Schallschutzwand u.a.) einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern.

2.15

Die bisher eingesetzten Dieselstapler werden vollständig durch Elektrostapler (mit einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von 91 dB(A)(Betriebszustand: Fahren)) ersetzt. Der Betrieb von Dieselstapler ist demnach nicht mehr zulässig.

Abwasseranlage

Luftreinhaltung

2.16

Die neu zu errichtenden beiden Anlagen mechanische Vorreinigung (Siebanlage) und biologische Reinigung (Misch-,Ausgleichs- und Havariebecken) inklusive der neuen Ablufttechnik sind antragsgemäß nach den anerkannten technischen Regeln (u.a. in

Anlehnung an die ATV-Richtlinien), den einschlägigen sicherheitstechnischen Standards und überdies nach Herstellerangaben zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Die Siebanlage ist eingehaust, das Abwasserbecken abgedeckt zu errichten, die Abluft beider Anlagenteile ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen abzusaugen und dem Biofilter zuzuführen.

Die Ableitung der Abluft hat antragsgemäß über Dach des Betriebsgebäudes über den Biofilter zu erfolgen.

2.17

Der Biofilter ist antragsgemäß nach Herstellerangaben zu errichten. Die Gesamtbiofilterfläche beträgt 16,8 m². Die Filterflächenbelastung beträgt 149 m³/m² h⁻¹ bei einem maximalen Volumenstrom von 2.500 m³/h. Als Schüttmaterial ist längs gerissenes Wurzelholz einzusetzen.

Bei der Übernahme wird dem Betreiber die Betriebsanleitung übergeben. Die Übernahme ist zu dokumentieren.

Die Betriebsanleitung ist vom Anlagenlieferanten, erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Betreiber, zu erstellen. Die Betriebsanleitung ist allgemein verständlich abzufassen und sollte spezielle Anweisungen für die Betriebszustände

- An- und Abfahren
- Normalbetrieb (Automatik-/Handbetrieb)
- Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs
- Stillstandszeiten/ Instandhaltung
- Sommer- und Winterbetrieb

enthalten.

2.18

Darüber hinaus ist die Betriebsanleitung durch folgende Unterlagen zu ergänzen:

- Möglichkeiten zur Einstellung und Aufrechterhaltung des optimalen Wassergehalts des Filtermaterials
- schematische Darstellung und Beschreibung der Anlage
- Bedienungsanleitung
- Instandhaltungsanleitung
- Störungs-Checkliste
- Leistungsdaten der Anlage mit Gewährleistungsangaben
- Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage einschließlich Zeichnungen hinsichtlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen
- Elektronische Dokumentation (wenn vorhanden)
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen
- Ersatzteilliste
- Besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb (z.B. Brandschutz, Explosionsschutz, persönliche Schutzausrüstung bei Filtermaterialwechsel)

2.19

Der Biofilter ist antragsgemäß so zu betreiben, dass Rohgasgeruch im Reingas nicht mehr wahrnehmbar ist. Für eine gleichmäßige Durchströmung des Filters und eine bedarfsgerechte Feuchtigkeit des Filtermaterials ist zu sorgen. Der ordnungsgemäße

Betrieb des Biofilters ist optisch und sensorisch (kein Rohgasgeruch im Reingas) mindestens einmal wöchentlich zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Im Betriebstagebuch sind zudem alle für einen anforderungsgerechten Betrieb erforderlichen Betriebsparameter, Störungen, Mängel sowie deren Behebung aufzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen geführt werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

2.20

Das Filtermaterial ist regelmäßig zu pflegen, d.h. bedarfsgerechtes Auflockern, Umschichten bzw. Ergänzen des organischen Materials. Der Austausch des Materials ist erforderlich, sobald der biologische Abbau der Abluft nicht mehr in ausreichender Form gegeben ist. Dies ist dann der Fall, wenn Rohgasgeruch im Reingas feststellbar ist.

Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Biofilter (z.B. mechanische Funktionsüberwachung von Anlagenkomponenten wie Ventilatoren, Materialbefeuchtung, Pumpen, Absperrklappen, Abgaskonditionierung etc.) sind im Betriebstagebuch aufzuzeichnen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.21

Der Biofilter ist zur Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit mindestens jährlich wiederkehrend zu warten. Für die externe Wartung ist ein autorisierter Fachbetrieb (z.B. der Biofilter-Hersteller) zu beauftragen. Weiterhin ist der Biofilter vom Betreiber nach Herstellerangaben zu warten. So ist eine Sumpfentleerung einmal monatlich durchzuführen.

Der Anlagelieferant (Hersteller) hat in einer Instandsetzungsanleitung die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes nach Störungen des Biofilters zu beschreiben. Dazu gehören Angaben zur Durchführung der Instandsetzung und Angaben zum technischen Kundendienst. Nach Abschluss der Maßnahmen sind eine Funktionsprüfung und eine Abnahme der instand gesetzten Komponenten vom Betreiber durchzuführen.

2.22

Vom Betreiber ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verwendungsfähigkeit des Biofilters nach Außerbetriebnahme (besonders im Winter) für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum erhalten bleibt. Ein Einfrieren wasserführender Anlagenkomponenten, z.B. der Rohrleitungen, ist zu verhindern.

2.23

Bei Demontage des Biofilters sind sämtliche Anlagenkomponenten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es ist insbesondere eine fachgerechte Verwertung oder Beseitigung von ausgewechseltem Filtermaterial i.S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu gewährleisten.

2.24

Die Geruchsstoffkonzentration im Abluftvolumenstrom des Biofilters darf 300 GE/m³ nicht

Emissionsmessung und eine gefahrlose Durchführung gewährleistet wird. Die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 und der VDI 3951 sind dabei zu beachten. Die Emissionsmessungen sind unter Einsatz von Messverfahren und eignungsgeprüften Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Technik entsprechen.

2.30

Es sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten durchzuführen. Die Dauer der Messung hat eine halbe Stunde zu betragen. Das Ergebnis jeder Messung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und zu- und abzüglich der Messunsicherheit entsprechend Nr. 2.9 TA Luft jeweils gerundet, anzugeben.

Die Schadstoffemissionen sind als Massenstrom und Massenkonzentration anzugeben. Dies erfordert auch die Bestimmung der Bezugsgrößen und Betriebsparameter Volumenstrom, Druck, Temperatur Feuchte und Sauerstoffgehalt.

Der Biofilter ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

2.31

Die mit den Ermittlungen beauftragte Stelle ist zu verpflichten, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ermittlungen der unteren Immissionsschutzbehörde im Umweltamt des Landratsamtes Nordsachsen und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eine Mitteilung (Messplanung) über die beabsichtigte Messung zuzusenden. Die Messplanung hat der Richtlinie DIN EN 15259 zu entsprechen.

2.32

Die mit den Ermittlungen beauftragte Stelle ist zu verpflichten, die Durchführung der Erhebungen, die Betriebszustände der Anlage während der Ermittlungen und die Ermittlungsergebnisse anhand des bundeseinheitlichen Mustermessberichts über die Durchführung von Emissionsmessungen

(<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/23402.htm>) i.V.m. VDI 4220, Blatt 2 zu dokumentieren. Ein Exemplar des Ermittlungsberichtes ist der unteren Immissionsschutzbehörde im Umweltamt des Landratsamtes Nordsachsen unverzüglich, spätestens aber 4 Wochen nach dem Messtermin, zuzusenden.

2.33

Anlagentypspezifische Geruchsimmissionen dürfen im Einwirkungsbereich der Anlage am

- Wohngebäude Bahnhofstraße 5, 04509 Krostitz
- Wohngebäude Bahnhofstraße 5 a, 04509 Krostitz

eine relative Häufigkeit von 10 % der Jahresstunden nicht überschreiten (IW = 0,10).

Am Gebäude der Ortsfeuerwehr Krostitz, Bahnhofstraße 3 in 04509 Krostitz dürfen Geruchsimmissionen eine relative Häufigkeit von 15 % der Jahresstunden nicht überschreiten.

Lärmschutz

2.34

Das Vorhaben ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass es dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht. Insbesondere sind die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben:

- Standort, Lage und Ausführung der geplanten Anlagenteile
- maximal zulässiger Schallleistungspegel LWA der geplanten Gebläse von jeweils 67 dB(A)
- gleichzeitiger Betrieb von maximal zwei Gebläsen
- maximal zulässiger Schallleistungspegel der Zuluftöffnung unter Verwendung geeigneter Schalldämpfer von 64 dB(A)
- maximal zulässiger Innenpegel LI der Gebläsestation von 68 dB(A)
- erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ der Gebäudehülle von mindestens 26 dB

zu realisieren bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern.

2.35

Ins Freie führende Türen, Tore und Fenster, in denen lärmintensive Anlagen betrieben oder lärmintensive Tätigkeiten ausgeführt werden, sind geschlossen zu halten bzw. nur aus betriebsnotwendigen Gründen zu öffnen.

2.36

Es ist zu gewährleisten, dass von der gesamten Anlage im tieffrequenten Bereich von 8 Hz bis 100 Hz an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umweltauswirkungen i. S. d. DIN 45680:1997-03 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschmissionen in der Nachbarschaft“ hervorgerufen werden.

Weiterhin darf im tieffrequenten Bereich kein Einzelton deutlich aus dem Geräuschspektrum hervortreten. Die Einhaltung der entsprechenden Anhaltswerte des Beiblattes 1 zur DIN 45680, Ausgabe März 1997, ist sicherzustellen.

3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Brauerei

Lageranlage für Calciumchlorid und gemeinsame Abfüllfläche für Calciumchlorid und Salzsäure

3.1

Vor der Befüllung der Lagerbehälter mit Calciumchlorid oder Salzsäure muss die Absperrarmatur in der Entwässerungsleitung der Abfüllfläche geschlossen sein. Hierfür sind mindestens folgende Punkte zu gewährleisten:

- Ein Merkblatt mit den entsprechenden Regelungen bzw. Anweisungen ist dauerhaft und für den Lieferanten gut sichtbar an der Abfüllfläche anzubringen.

- An der Absperrarmatur sind die Positionen „Offen“ und „Geschlossen“ eindeutig sowie dauerhaft und für den Lieferanten gut sichtbar zu kennzeichnen.

3.2

An dem Lagerbehälter für Calciumchlorid ist die Auffangvorrichtung mit einer baurechtlich zugelassenen Leckagesonde auszurüsten. Die baurechtliche Zulassung ist in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV aufzunehmen.

3.3

Die Werkstoffe für die Überfüllsicherung des Lagerbehälters und für die Leckagesonde der Auffangvorrichtung müssen gegenüber Calciumchlorid hinreichend beständig sein. Die hierfür vorgenommene Bewertung des Planers ist in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV aufzunehmen.

3.4

Die Abfüllfläche und die Rückhalteeinrichtung müssen sowohl gegenüber Calciumchlorid als auch gegenüber Salzsäure flüssigkeitsundurchlässig sein. Die hierfür vom Planer vorgenommene Bewertung der Beständigkeit der eingesetzten Werkstoffe ist in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV aufzunehmen, insbesondere für folgende Anlagenteile:

- den Beton der LKW-Tragwanne
- die Rohrleitung von der Tragwanne zum Sammelschacht
- den Sammelschacht mit Auskleidung
- die Absperrarmatur innerhalb der Rohrleitung am Übergabepunkt zur Niederschlagsentwässerung

3.5

Die Abfüllfläche muss so groß hergestellt werden, dass die Wirkbereiche beim Abfüllen von Calciumchlorid und von Salzsäure vollständig auf dem flüssigkeitsundurchlässigen Bereich liegen.

Als Wirkbereiche sind die Flächen jeweils im Umkreis von 2,5 m um die Anschlussarmatur der beiden Lagerbehälter sowie um die Anschlüsse am Tankfahrzeug zu berücksichtigen. Die Wirkbereiche können durch Spritzschutzwände (Ableitbleche) verkleinert werden, die so aufgestellt sind, dass austretende Flüssigkeiten vollständig auf die Abfüllfläche abgeleitet werden.

In die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV ist eine gut lesbare und bemaßte Zeichnung (Draufsicht, Schnitt) aufzunehmen, in der folgende Punkte dargestellt sind:

- Lage der Abfüllfläche
- Anordnung von Spritzschutzwänden (Ableitbleche)
- Standort der Anschlussarmaturen der beiden Lagerbehälter mit Wirkbereich
- Standort der Anschlüsse am Tankwagen beim Befüllen mit Wirkbereich

3.6

An der Abfüllfläche ist dauerhaft und für den Befüller gut sichtbar ein Merkblatt

anzubringen mit folgenden Angaben

- realisiertes Gesamt-Rückhaltevolumen (m³),
- anteilig erforderliches Rückhaltevolumen für Niederschlag (m³)
- anteilig verbleibendes Volumen für den eigentlichen Stoffrückhalt (m³).

3.7

Durch geeignete technische Maßnahmen ist der Lagerbehälter für Calciumchlorid gegen ein Aushebern des Behälterinhaltes im Falle einer Undichtheit in der Entnahmeleitung zu sichern. In die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV ist eine Erklärung des Anlagenplaners zu den hierfür getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Errichtung der Waschhalle für Ausschankwagen

3.8

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen der geplanten Waschhalle ist in die Anlagen der Niederschlagsentwässerung einzuleiten.

Kälteanlage

3.9

Die durchgeführten Änderungen an der Kälteanlage und an dem Kreislauf für Glykolwasser sind in der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu dokumentieren.

Ausgangszustandsbericht

3.10

Die Analyseergebnisse der, vor der Neuerrichtung der Anlage zum Umgang mit Salzsäure, genommenen Bodenproben (antragsgemäß: 1 Probe im Bereich des Abfüllstutens, 1 Probe an einer repräsentativen Stelle im näheren Umfeld des Lagertanks) sind dauerhaft in der Anlagendokumentation nach § 42 AwSV aufzubewahren.

3.11

Diejenigen Anlagen, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffe umgegangen wird (hier: Salzsäure, RIMACID SP, RIMALKAN AD 30), dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV innen gereinigt, instandgesetzt oder stillgelegt werden.

3.12

Die Anlagen, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird (hier: Salzsäure, RIMACID SP, RIMALKAN AD 30), sind aller 5 Jahre wiederkehrend sowie bei Stilllegung durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen zu prüfen. Dem Sachverständigen sind für die einzelnen Anlagen die jeweiligen Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV sowie der Bericht zur Prüfung der Erstellungspflicht eines Ausgangszustandsberichts vorzulegen.

Abwasseranlage

3.13

Die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage ist mit folgenden Anlagenteilen zu errichten:

- Sammelschacht
- Siebanlage (Spitzenzufluss 100 m³/h)
- Zwischenpumpwerk (Spitzenzufluss 100 m³/h)
- Abwasserbecken mit belüftetem Misch- und Ausgleichsbecken (V_{Nutz} 1.800 m³) und Havariebecken (V_{Nutz} 800 m³) als Einzelbauwerk mit 2 Beckenteilen in Form eines Innen- und Außenringes
- Betriebsgebäude
- Abluftbehandlung
- Elektroversorgung und Elektroverteilung

3.14

Die Ausführungsplanung für die Abwasseranlage ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

3.15

Mit der Ausführungsplanung sind die Detailunterlagen der zur Errichtung vorgesehenen Bauteile:

- Sammelschacht
- Siebanlage
- Zwischenpumpwerk
- Abwasserbecken (bestehend aus Misch- und Ausgleichsbecken und Havariebecken)
- Abluftbehandlung
- Ablaufmessschacht vorzulegen.

Dazu gehören die Bauwerkszeichnungen (Grundrisse und Bauwerksschnitte), Angaben zur Bauausführung, sowie Funktionsbeschreibungen.

3.16

Als Bemessungswasserstand für die Erarbeitung der Ausführungsplanung und der statischen Nachweise, sowie der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz vor drückendem Wasser ist die GOK anzusetzen.

3.17

Auf der Grundlage der Ausführungsplanung sind für das Abwasserbecken und den Ablaufmessschacht die Standsicherheitsnachweise einschließlich der Nachweise zur Gebrauchtauglichkeit und Dauerhaftigkeit zu führen. Der Nachweis der Auftriebsicherheit ist für die ungünstigste mögliche Lastkombination, die während der geplanten Nutzungszeit des Bauwerkes auftreten kann, zu führen.

3.18

Die Standsicherheitsnachweise für die Bauwerke Abwasserbecken und Ablaufmessschacht sind durch einen im Freistaat Sachsen zugelassenen Prüffingenieur für Standsicherheit zu prüfen. Der Prüfauftrag ist durch den Bauherrn zu erteilen. Eine Kopie des Prüfauftrages,

aus der alle im Rahmen der statischen Prüfung zu berücksichtigenden Lastfälle hervorgehen, ist der unteren Wasserbehörde vor Prüfbeginn vorzulegen. Das Prüfexemplar einschließlich Prüfbericht ist der unteren Wasserbehörde mindestens 14 Tage vor Baubeginn vorzulegen.

3.19

Die nachweisliche Abnahme der Gründungssohle hat durch einen Sachverständigen für Baugrund zu erfolgen.

3.20

Mit der Bauausführung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn der den Abschluss der Prüfung bestätigende Prüfbericht und das Prüfexemplar für das Abwasserbecken und den Ablaufmessschacht der unteren Wasserbehörde vorliegt und diese formell dem Bauherrn den Abschluss der Prüfung bestätigt hat.

3.21

Die fertiggestellte Abwasseranlage ist wie folgt auf Wasserdichtheit zu prüfen.

- Freispiegelkanäle und Schächte nach DIN EN 1610
- Druckleitungen nach DIN EN 805
- Behälter mit Wasserfüllung bis zur maximal möglichen Einstauhöhe
- Betonbecken in Anlehnung an DIN EN 1508 und DVGW W300

Im Bereich von Baugruben ist die Dichtheitsprüfung vor Verfüllung durchzuführen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der auch eventuell nicht bestandene Prüfungen und getroffene Maßnahmen hervorgehen.

3.22

Für die Durchführung der Baumaßnahme ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen schriftlich zu benennen ist. Der zu bestellende Bauleiter hat sicher zustellen, dass entsprechend § 20 ff. SächsBO nur genormte oder bauaufsichtlich zugelassene bzw. bauaufsichtlich geprüfte Bauprodukte zum Einsatz kommen.

3.23

Es ist ein Bautagebuch zu führen. Während der gesamten Bauzeit ist auf der Baustelle ein Exemplar der Ausführungsplanung (einschließlich Leistungsverzeichnis) sowie eine Durchschrift des Bautagebuches vorzuhalten und den Beauftragten der unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsicht zu übergeben.

3.24

Über die Anfertigung der Bestandspläne nach DIN 2425 hinaus, wird eine bestandsmäßige Dokumentation der Bauwerke der Abwasseranlage erforderlich (Soll-Ist-Höhenvergleich). Diese ist, geprüft und bestätigt durch den Bauleiter, zur wasserrechtlichen Abnahme vorzulegen.

3.25

Beginn und Fertigstellung der Bau- und Montagearbeiten sind der unteren Wasserbehörde

des Landratsamtes Nordsachsen 14 Tage vorher anzuzeigen, sowie die Abnahme nach § 106 SächsWG zu beantragen.

3.26

Zur wasserrechtlichen Abnahme gemäß § 106 SächsWG sind vorzulegen:

- Bautagebuch
- Nachweise über Abnahme der Gründungssohlen und Bewehrungen
- Nachweis der Wasserdichtheitsprüfungen
- Verdichtungsnachweise
- Bauwerksbestandspläne / Bauwerksdokumentation
- Qualitätsnachweis für eingesetzte Materialien
- Protokolle zur Funktionsprüfung
- Betriebsanweisung der abwassertechnischen Anlage (Normalbetrieb und Havariesituation)
- Bauleitererklärung, die bestätigt, dass die Baumaßnahme entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik umgesetzt wurde
- Erklärung des mit der Ausführungsplanung beauftragten Ingenieurbüros und der bei der Bauausführung tätigen örtlichen Bauüberwachung, dass die Baumaßnahme entsprechend des Genehmigungsbeschlusses und den anerkannten Regeln der Technik umgesetzt wurde.

3.27

Treten durch die Einleitung des Abwassers aus der Brauerei im Netzbetrieb des AZV „Mittlere Mulde“ Probleme auf, ist in diesem Fall die Abwasserbehandlungsanlage um einen Anlagenteil Feststoffrückhaltung zu erweitern. Für den Bau und Betrieb des zusätzlichen Anlagenteiles Feststoffrückhaltung ist dann bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 55 SächsWG zu stellen.

3.28

Für die Überleitung der betrieblichen vorbehandelten Abwässer in die Anlagen des AZV „Mittlere Mulde“ sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- Eine maximale Tagesmenge von 850 m³ Abwasser darf nicht überschritten werden.
- Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 250.000 m³ begrenzt.
- Eine maximale tägliche CSB-Fracht von 1.600 kg darf nicht überschritten werden.
- Für das abzuleitende Abwasser ist ein pH-Wert von 6,5 - 10,0 einzuhalten.

3.29

Für die Bedienung, Kontrolle und/oder Wartung der Abwasseranlagen ist durch die Brauerei Krostitz ein Verantwortlicher zu benennen und der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

3.30

Für die Überwachung der Abwasseranlage der Brauerei Krostitz wird folgender Mindestuntersuchungsumfang festgelegt.

Zulaufbereich

Abwasservolumenstrom	kontinuierlich
pH-Wert	täglich
CSB	täglich
BSB ₅ , NH ₄ -N, P _{ges}	monatlich
Luft- und Abwassertemperatur	täglich
Leitfähigkeit	täglich

MAB

Füllstand	kontinuierlich
O ₂ -Gehalt	kontinuierlich
pH-Wert	kontinuierlich

Ablauf

Abwasservolumenstrom	kontinuierlich
CSB	täglich
NH ₄ -N, NO ₂ -N, NO ₃ -N, P _{ges}	monatlich
absetzbare Stoffe	täglich
Leitfähigkeit	täglich

Die Überwachung ist durch den Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durchzuführen.

3.31

Die Abwasserleitungen am Standort der Brauerei Krostitz sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung - EigenkontrollVO), Anhang 1 auf eigene Kosten zu überwachen und zu kontrollieren.

3.32

Für die abwassertechnischen Anlagen am Standort der Brauerei Krostitz ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Eigenkontrolle, der Abwasseruntersuchungen und Wartungen, der Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Anlage sowie Ereignisse und Havarien einzutragen und festzuhalten. Die Nachweise sind den zuständigen Behörden und dem AZV „Mittlere Mulde“ bzw. dessen Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist von dem mit der Bedienung, Kontrolle und/oder Wartung der Anlagen Beauftragten zu führen.

3.33

Die Brauerei Krostitz hat die Ergebnisse der Eigenkontrolle im jeweiligen Kalenderjahr auszuwerten und in einem Jahresbericht zusammenzufassen. Dieser Jahresbericht ist bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erstellen und unaufgefordert der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

3.34

Werden im Falle einer Havarie Abwasser/Flüssigkeiten im Havariebecken gespeichert, die in ihrer Zusammensetzung und Belastung nicht dem gewöhnlich in der Brauerei Krostitz anfallendem Abwasser entsprechen, ist dieses Abwasser zu analysieren und die Ergebnisse der Untersuchung entsprechend zu bewerten. Eine Ableitung dieses Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen ist mit dem AZV „Mittlere Mulde“ abzustimmen.

Einleitbauwerk

3.35

Für die Durchführung der Baumaßnahme ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, der vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen schriftlich zu benennen ist.

3.36

Der Beginn, sowie der Abschluss der Bauarbeiten ist mindestens 2 Wochen vorher gemäß § 106 SächsWG dem Landratsamt Nordsachsen schriftlich anzuzeigen und die wasserrechtliche Abnahme zu beantragen.

3.37

Zur wasserrechtlichen Abnahme sind folgende Nachweise der unteren Wasserbehörde dauerhaft zu übergeben:

- Bestandsplan, bestehend u.a. aus Höhen- und Lageplan,
- Bauleitererklärung, die bestätigt, dass die Baumaßnahme entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurde,
- Erklärung des mit der Ausführungsplanung beauftragten Ingenieurbüros und der bei der Bauausführung tätigen örtlichen Bauüberwachung, dass die Baumaßnahme entsprechend des Genehmigungsbeschlusses und den anerkannten Regeln der Technik umgesetzt wurde.

3.38

Bei der Durchführung der Arbeiten, sowie bei der späteren Benutzung der Anlage ist besondere Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B.- Fette, Öle, Treibstoffe, usw. in das Erdreich, das Grundwasser und in das fließende Gewässer gelangen können.

3.39

Der Einleitbereich ist naturnah (z. B. Verfübung nicht bis OK Steinsatz führen, sondern ca. 2-3 cm zurück stehen lassen), erosionssicher und standsicher auszubilden.

3.40

Die Einbindung in das Abflussprofil des Gewässers hat so zu erfolgen, dass keine Einengung im Profil auftritt.

3.41

Die Einleitung in das Gewässer hat spitzwinklig in Fließrichtung zu erfolgen.

3.42

Bei der Bauausführung entstandene Schäden am Gewässer einschließlich des angrenzenden Geländes sind nach Beendigung der Baumaßnahmen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.

4. Nebenbestimmungen zum Abfall- und Bodenschutzrecht

Brauerei

4.1

Alle im Rahmen des Umbaus, ggf. Rückbaus von Anlagenteilen und des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.

Die Nachweise sind beim Abfallerzeuger (der Fa. Radeberger Gruppe KG, c/o Krostitzer Brauerei) in das zu führende Register einzustellen (u.a. Datum, Abfallart, AVV - Abfallschlüsselnummer, Menge, Entsorger) zu sammeln, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) vorzulegen.

Abwasseranlage

4.2

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtung, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen nach Möglichkeit zu beseitigen. Bodenarbeiten sind aufgrund der bei Nässe zunehmenden Verdichtungsgefahr bei trockener Witterung und mit Fahrzeugen geringsten Bodendrucks durchzuführen. Nicht zu bebauende Vegetationsflächen sind vom Baubetrieb freizuhalten. Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Baustoffen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

4.3

Der im Rahmen der Errichtung der neuen Abwasservorbehandlungsanlage vorgesehene Aushub an Boden hat getrennt nach Ober- und Unterboden zu erfolgen. Dabei dürfen nur Böden mit einer geeigneten Mindestfestigkeit (Böden müssen ausreichend abgetrocknet sein) ausgebaut werden.

Der abzuschiebende Mutterboden ist in Trapezmieten mit einer maximalen Höhe von 2 m auf dem Gelände zwischenzulagern und im Rahmen des Rückbaus der Altanlage auf der Entsiegelungs-/ Rekultivierungsfläche wieder fachgerecht aufzutragen. Bei einer Zwischenlagerung mit einer Lagerungsdauer von über sechs Monaten ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine, Ölrettich) zu begrünen.

4.4

Zur Vermeidung und Minimierung schädlicher Bodenveränderungen ist eine bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen. Diese hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Regelmäßige Baustellenbegehungen
- Durchführung begleitender Messungen (z. B. Bodenwassergehalt) und Begutachtung der Baumaßnahmen hinsichtlich witterungsangepasster Arbeitsweisen und der Einhaltung der Bodenschutzbestimmungen
- Beratung hinsichtlich des sachgerechten und bodenschonenden Maschineneinsatzes (Befahrbarkeit, Tabuflächen, Baustraßen, Überfahrten)
- Teilnahme und Beratung bei Bau- und Bauabschnittsbesprechungen
- Überprüfung des Bodenmanagements (sachgerechter Ausbau, Bodentrennung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau)
- Begutachtung und Untersuchung von Erdbaustoffen (Materialkontrollen, Eignungsprüfungen, Verwertungsklassen)
- Begutachtung und Beratung hinsichtlich der sachgerechten Wiederherstellung von ehem. Aushubbereichen
- Beweissicherung im Schadensfall (Feldmessungen, Probenahmen, Stellungnahmen)
- Empfehlungen zur sachgerechten Rekultivierung

Zur Umsetzung aller bodenrelevanten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind die Vorgaben des BBodSchG, der BBodSchV sowie der DIN 19731 einzuhalten.

Folgende Kompetenzen werden von der Bodenkundlichen Baubegleitung erwartet:

- praktische Erfahrungen in Feldbodenkunde und Bodenschutz (≠ Baugrundbegutachtung),
- technisches und planerisches Fachwissen im Zusammenhang mit Bauprozessen und deren Wirkungen auf Böden,
- Kenntnisse des Boden- und Abfallrechtes und
- Kenntnisse der einschlägigen Normungen.

Der unteren Bodenschutzbehörde ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen, wer die bodenkundliche Baubegleitung durchführen wird.

5. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

Brauerei

5.1

Der Brandschutzprüfbericht P2017179-1 vom 18.12.2017 des Prüfenieurs Dipl.-Ing. MEng Matthias Otto ist Bestandteil der Genehmigung und vollinhaltlich zu beachten und im Zuge der baulichen Umsetzung zu erfüllen.

5.2

Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 56 Abs. 1 und 2 SächsBO muss der verantwortliche Bauleiter das Brandschutzkonzept und den vorliegenden Prüfbericht in allen Einzelheiten kennen. Die Verantwortung von Bauherr, verantwortlichem Entwurfsverfasser und

Unternehmer im Einzelnen (vgl. §§ 52 bis 55 SächsBO) bleibt davon unberührt.

5.3

Gemäß Punkt 5.6.2 MIndBauRL muss jeder Raum mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² mindestens zwei Ausgänge haben. Aus der Waschhalle (Gebäude 19) müssen mindestens 2 Ausgänge ins Freie zur Verfügung stehen (ggf. Nachweis über Schlupftüren in beiden „Rolltoren“ - im Brandschutzplan ist nur 1 Ausgang dargestellt).

5.4

Für das Gesamtgrundstück sind in fünffacher Ausfertigung (2x CD und 3x Papierform) Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr herzustellen bzw. an die neue bauliche Situation anzupassen.

Hinweis:

Feuerwehrpläne sind alle 2 Jahre auf deren Richtigkeit zu prüfen und ein Exemplar in digitaler Form auf Datenträger der Freiwilligen Feuerwehr und dem Sachgebiet Brandschutz des Landratsamtes Nordsachsen zu übergeben. Der Feuerwehrplan ist vor dem ersten Druck der örtlichen Brandschutzbehörde zu übergeben.

5.5

Das gesamte Objekt ist nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Objektes in ausreichender Anzahl mit Feuerlöschern auszustatten. Die notwendige Anzahl an Feuerlöschmittel ist nach den Vorgaben der „Technische Regeln für Arbeitsstätten“ ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände zu ermitteln. Die Feuerlöscher sind in einer Höhe von 80 bis 120 cm über Fußboden anzubringen und mit einem Hinweisschild nach ASR A1.3 (Stand Februar 2013) zu kennzeichnen.

5.6

Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen bzw. anzupassen. Die Brandschutzordnung soll sowohl Maßnahmen des vorbeugenden als auch des abwehrenden Brandschutz darstellen und Verhaltensregeln im Brandfall sowie nach Bränden vorgeben (DIN 14096 Teile 1 bis 3 A-C). Die Brandschutzordnung ist in den Teilen A, B und C mit der örtlichen Brandschutzbehörde der Gemeinde Krostitz abzustimmen.

5.7

Für die Überprüfung der Bauausführung sind dem Prüfenieur für Brandschutz mindestens folgende brandschutztechnisch relevante Bauzustände rechtzeitig (mindestens 2 Wochen im voraus) anzumelden:

- Baubeginn
- Einbau von Feuerschutzabschlüssen
- Errichtung von Leichtbauwänden und -decken mit Brandschutzanforderung
- Verlegung von Leitungsanlagen oberhalb von abgehängten Decken mit Brandschutzanforderungen
- brandschutztechnische Schottungen von Leitungsanlagen
- sonstige brandschutztechnisch relevante Maßnahmen.

Bei verspäteten Anzeigen über die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen oder

Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung für den Brandschutz, ist eine ordnungsgemäße Überwachungstätigkeit des Prüfsingenieurs nicht möglich. Unterlässt der Bauherr oder seine bevollmächtigen Vertreter die Anzeige über die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen oder Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung für den Brandschutz während des gesamten Ausführungszeitraumes, kann der Prüfsingenieur nicht die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Brandschutznachweis gegenüber der Bauaufsichtsbehörde erklären.

5.8

Spätestens mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO ist dem Bauordnungsamt ein Abschlussbericht zur Bauüberwachung hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutznachweis vorzulegen.

5.9

Die Prüfberichte des beauftragten Prüfsingenieurs für Baustatik Dr. Ing. Thanh Nhan Nguyen werden Bestandteil einer Genehmigung und sind vollinhaltlich zu beachten. Die darin enthaltenen Forderungen sind zu erfüllen.

5.10

Der Baufortschritt darf nur dem jeweiligen Stand der bautechnischen Prüfung zur Standsicherheit entsprechen.

5.11

Der Feuerwiderstand der tragenden, raumabschließenden und aussteifenden Bauteile ist vom Tragwerksplaner nachzuweisen und durch den Prüfsingenieur für Standsicherheit zu bestätigen.

5.12

Der Bauherr hat den Prüfsingenieur für Baustatik zum Stand des Baufortschritts unaufgefordert bzw. aufgrund evtl. Forderungen im Prüfbericht zu benachrichtigen, damit die jeweils erforderliche Bauüberwachung durchgeführt werden kann.

5.13

Spätestens mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO ist dem Bauordnungsamt ein Abschlussbericht zur Bauüberwachung hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis vorzulegen.

5.14

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen aus Gründen des noch fortlaufend zu prüfenden Standsicherheitsnachweises bleibt vorbehalten.

Abwasseranlage

5.15

Spätestens bei Baubeginn muss dem Bauordnungsamt

- der Standsicherheitsnachweis mit Originalunterschrift des Tragwerksplaners,
- die Erklärung des qualifizierten Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens mit Originalunterschrift
- der Nachweis der Listeneintragung des qualifizierten Tragwerksplaners

vorliegen. Erklärt der Tragwerksplaner, dass eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist, muss vor Baubeginn der geprüfte Standsicherheitsnachweis vorliegen

5.16

Das Landesamt für Archäologie (Zur Wetterwarte 7 in 01109 Dresden, Dr. Wolfgang Brestrich, Fax 0351 8926999, Wolfgang.Brestrich@lfa.sachsen.de) ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, den verantwortlichen Bauleiter und deren Telefonnummern nennen.

5.17

Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit der Untersuchung beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu der Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung/Vergabe davon zu informieren.

5.18

Unabhängig davon sind die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

5.19

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen aus Gründen von archäologischen Untersuchungen bleibt vorbehalten.

5.20

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen aus Gründen des noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweises bleibt vorbehalten.

6. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1

Die Arbeitsstätte ist so einzurichten und zu betreiben, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten vermieden und verbleibende Gefährdungen gering gehalten werden. Dabei sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, die ergonomischen Anforderungen sowie die technischen Regeln für Arbeitsstätten zu

berücksichtigen (§ 3a i. V. m. Anhang ArbStättV).

6.2

Bei der Erweiterung der Anlage sind nur solche Betriebsmittel, Maschinen und Anlagenteile zu verwenden, die über eine CE-Kennzeichnung und EG-Konformitätserklärung verfügen. Wird durch die neuen Anlagenteile eine sicherheitstechnische und steuerungstechnische Verknüpfung mit der bestehenden Anlage erzeugt, so ist die Konformitätserklärung für die Gesamtanlage zu aktualisieren bzw. neu zu erstellen. Die Konformitätserklärungen müssen beim Betreiber vorliegen (§§ 9 der 1 ProdV, 9. ProdV, 11. ProdV i. V. m. Artikel 2 Buchstabe i RL 2006/42/EG).

6.3

Es sind ausreichende Funktionsflächen für das Bedienen, Warten und Instandhalten der Anlagen vorzusehen. Manuell zu bedienende Stellteile sind so anzubringen, dass sie von dem Beschäftigten leicht erreichbar sind. Andernfalls sind entsprechende Aufstiegshilfen bereit zu stellen (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 3.1 Abs. 1 zur ArbStättV, § 6 BetrSichV).

6.4

Für alle neuen bzw. geänderten Anlagen und die dazu gehörenden Apparate und Maschinen sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Für Revisions- und Wartungsarbeiten an sicherheitsrelevanten Anlagen sind Arbeits- und Notfallanweisungen zu erarbeiten. Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu berücksichtigen. Die Beschäftigten sind vor Inbetriebnahme der Anlage und in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) zu unterweisen (§ 12 BetrSichV, § 14 abs. 1 GefStoffV).

6.5

Behälter, Apparaturen und sichtbar verlegte Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, müssen eindeutig identifizierbar sein. Die Kennzeichnung muss insbesondere in unmittelbarer Nähe von gefährträchtigen Stellen (Schieber, Anschlussstellen, Ventile) Angaben zu den enthaltenen Gefahrstoffen und davon ausgehenden Gefahren (z. B. Gefahrensymbole oder -piktogramme, gefährliche Eigenschaften) enthalten (§8 Abs. 2 GefStoffV).

6.6

Bei der Verwendung von reizenden oder ätzenden Stoffen/Zubereitungen müssen für den Gefahrfall in der Nähe der Arbeitsplätze Wasserspüleinrichtungen (Not-/ Augenduschen) vorhanden sein. Es sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen vorzuhalten. Die Standorte sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen (§ 9 Abs. 1 GefStoffV).

6.7

Die Druckanlagen und deren Teile wie Gär- und Lagertanks, der CO₂ Lagerbehälter oder die NH₃ Anlage dürfen nur so aufgestellt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder andere Personen nicht gefährdet werden. Die Ausrüstungsteile und Rohrleitungen sind so zu betreiben, zu kontrollieren und instand zu halten, dass sie bei den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen

Beanspruchungen mindestens technisch dicht sind. Rohrleitungen und Zwischen- oder Kupplungsstücke sind gefahrlos zu entspannen.

Aus Sicherheitseinrichtungen freigesetzte Gase müssen gefahrlos abgeleitet werden. Die Anlagen sind vor Inbetriebnahme oder nach Änderungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen, soweit nicht nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 für bestimmte Druckgeräte auch befähigte Personen zulässig sind.

(§ 6 Abs. 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 5.2 BetrSichV und Nr. 4.2 TRBS-3146- TRGS 746 und § 15 BetrSichV)

6.8

Explosionsgefährdungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist zu ermitteln, wo mit einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist. Für Bereiche, in denen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher verhindert ist, sind die Schutzmaßnahmen im Explosionsschutzdokument festzulegen. Das betrifft den Umbau der NH₃ Kälteanlage und die Errichtung des Malzsilos (§ 6 Abs. 9 GefStoffV).

6.9

Für Instandhaltungsmaßnahmen sind Schutzmaßnahmen nach der TRBS 1112 festzulegen. Bei Explosionsgefährdungen in der Instandhaltung ist ein betriebliches Freigabesystem nach der TRBS 1112-1 zu organisieren (§ 11 i. V. m. Anhang I 1.4 Abs. 2 GefStoffV, Nr. 5.3 TRBS 1112 Teil 1).

6.10

Für die Tätigkeiten an den neuen bzw. geänderten Produktionsanlagen sind Gefährdungsbeurteilungen zu aktualisieren. Alle Arbeitsplätze sind anlagen-, arbeitsmittel- und gefahrstoffbezogen zu beurteilen (§ 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).

6.11

Art und Umfang der Prüfungen vor der Inbetriebnahme sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind durch den Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind die Prüfanforderungen der BetrSichV und die Herstellerdokumentation zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 6 BetrSichV).

IV. Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Umweltamt und das Bauordnungs- und Planungsamt des Landratsamtes Nordsachsen sowie die Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Leipzig, Abteilung Arbeitssicherheit und die Gemeinde Krostitz als örtliche Brandschutzbehörde.

2. Immissionsschutz

2.1

Die ATV-M 204 führt unter Kapitel 4.4 auf, dass bei der Planung von Ablufterfassungen in Kläranlagen grundsätzlich u.a. der Ex-Schutz zu berücksichtigen ist (siehe dazu auch: Merkblatt DWA-M 217: Explosionsschutz für abwassertechnische Anlagen, Juli 2014).

2.2

Für die olfaktometrische Messung wird auf die Bestimmungen in Anhang C der GIRL i.V.m. der VDI 3477 (insbesondere Abschnitt 8 „Messen und Bewerten der Emissionen“ und Anhang B „Interpretation von olfaktometrischen Daten“) verwiesen. Für Probenahme und Bewertung sind die VDI 3880 und VDI 3884 Blatt 1 zu beachten.

2.3

Die zur Durchführung von Emissionsmessungen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stellen sind unter <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.

2.4

Der Auftrag zur Durchführung der Emissionsmessungen an Luftschadstoffen darf keiner Stelle erteilt werden, die in der Sache bereits beratend tätig war. Hierzu zählen insbesondere Beratungen im Rahmen der Projektierung bzw. der Erarbeitung des Genehmigungsantrages.

2.5

Die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung der geplanten stationären Anlagentechnik im „LAI - Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ (Stand: 28.08.2013) sind zu beachten und umzusetzen.

3. Wasser

3.1

Für die Errichtung und den Betrieb der Abfüll- und Lageranlage für Calciumchlorid sind die Anforderungen der AwSV zu beachten. Insbesondere gemäß § 44 Abs. 1 AwSV für die Anlage eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan aufzustellen.

3.2

Gemäß § 24 Abs. 2 AwSV ist das Austreten wassergefährdender Stoffe (hier: Calciumchlorid, Salzsäure) unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

3.3

Bei der Errichtung, der Änderung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- § 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

3.4

Die wasserrechtliche Eignung der Bauprodukte und Bauarten, die in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingebaut werden, muss entsprechend der Vorschriften des § 16 SächsBauPAVO nachgewiesen werden.

3.5

In den baurechtlichen Zulassungen für die einzelnen Bauprodukte und Bauarten sind zahlreiche Bestimmungen für den Entwurf, die Bemessung und den Betrieb enthalten. Alle diese Bestimmungen müssen durch den Betreiber ebenfalls beachtet und eingehalten werden.

4. Abfall

Brauerei

4.1

Die anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind unter ASN 20 03 01 - gemischte Siedlungsabfälle - als nicht gefährliche Abfälle gemäß der gültigen Abfallwirtschaftsatzung des Landkreises Nordsachsen zu entsorgen. Die Belege darüber sind einzubehalten und in den betrieblichen Unterlagen aufzubewahren. Laut § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 KrWG besteht eine Überlassungspflicht gegenüber der entsorgungspflichtigen Körperschaft und deren Nachweisführung ergibt sich nach § 24 Abs. 6 NachwV.

Abwasseranlage

4.2

Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder/und Altlasten i.S. des § 9 Abs.1 i.V.m. § 2 Abs.3 bis 5 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 10 Abs.2 SächsABG die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 13 Abs.1 SächsABG zuständigen Behörde (Umweltamt des Landratsamtes Nordsachsen) mitzuteilen.

Der zuständigen Behörde sind auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach BBodSchG und SächsABG benötigt. Gemäß § 4 Abs.2 BBodSchG haben der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

5. Bau und Denkmalschutz

5.1

Der Bauherr hat gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 SächsBO rechtzeitig vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde den Namen des Bauleiters schriftlich mitzuteilen.

5.2

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten

mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

5.3

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

5.4

Bauherr und Bauleiter/Fachunternehmer sind verantwortlich dafür, dass bei der Errichtung des vorbezeichneten Bauvorhabens nach den genehmigten Bauvorlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik sorgfältig eingehalten werden und die Standsicherheit des Vorhabens jederzeit gewährleistet ist.

5.5

An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen.

5.6

Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (§ 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 SächsBO).

5.7

Soll das Bauvorhaben abweichend von der Genehmigung oder den genehmigten Unterlagen ausgeführt werden, muss zunächst eine Genehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen usw.) zu der Änderung eingeholt werden. Ansonsten setzt sich der Bauherr der Gefahr aus, dass wegen der ungenehmigten Abweichungen die Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet wird.

5.8

Gemäß § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG (Funde) hat derjenige der Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen (Tel.:03421-758-3151) oder dem Landesamt für Archäologie (Tel.: 0351-8926-611) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

6. Arbeitsschutz

CO₂ Lagertank für die oberirdische Aufstellung im Freien:

6.1

Die Anlage ist mit der Sicherheitskennzeichnung nach TRBS 3146-TRGS 746 Nr. 4.2 Abs. 3 zu versehen.

6.2

Die Anlage ist vor dem Eingriff Unbefugter nach TRBS 3146-TRGS 746 Nr. 4.5.1 Abs. 2 zu schützen.

6.3

Die Anlage ist gemäß TRBS 3146-TRGS 746 Nr. 4.5.1 Abs. 5 so aufzustellen, dass für Reinigung, Prüfung und Instandhaltung ein Mindestabstand von einem Meter zur nächsten Wand oder Behälter eingehalten wird.

6.4

Der CO₂-Lagertank muss durch Maßnahmen gemäß TRBS 3146-TRGS 746 Nr. 4.5.3.1 Abs. 4 gegen unzulässige Erwärmung während 90-minütiger Brandeinwirkung geschützt sein. Dies kann beispielsweise durch die Errichtung einer Schutz-wand erfolgen.

6.5

Der CO₂-Lagertank ist mit einer Überfüllsicherung gemäß TRBS 3146-TRGS 746 Nr. 4.8.1 Abs. 2 auszurüsten.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die Radeberger Gruppe KG, c/o Krostitzer Brauerei betreibt am Standort Brauereistraße 12-14 in 04509 Krostitz, Gemarkung Krostitz, Flur 6, Flurstücke 1/40, 9/66, 9/87, 9/89, 9/72, 9/73, 9/74 eine Brauerei mit einer Produktionskapazität von 1 Mio hl Bier im Jahr und beantragte am 06.07.2017 die wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG dieser Anlage.

Bei der Brauerei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 1 i.V.m. Nummer 7.27.1 zur 4. BImSchV.

Des Weiteren ist die Brauerei eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Richtlinie über Industrieemissionen).

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG den Behörden zur Prüfung und Stellungnahme übergeben, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird - hier das Umweltamt mit den Sachgebieten

Immissionsschutz, Wasser, Abfall/Altlasten/Bodenschutz und Naturschutz sowie das Bauordnungs- und Planungsamt des Landratsamtes Nordsachsen, die Landesdirektion Sachsen (Abteilung Arbeitssicherheit) und die Gemeindeverwaltung Krostitz.

Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden am 06.07.2017 im Landratsamt Nordsachsen eingereicht und waren für die Entscheidung am 18.09.2018 vollständig.

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Gleichzeitig mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG durch den Vorhabensträger beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Verfahrens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Die Unterlagen zur Prüfung des Vorhabens waren mit Nachreichungen vom 18.09.2018 zur abschließenden Beurteilung vollständig.

Die wesentliche Änderung umfasst die im Umfang dieses Bescheides (II.) genannten Maßnahmen.

Der Standort der Brauerei befindet sich zentral im Gemeindegebiet von Krostitz in einem nach Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiet.

Die Gemeinde Krostitz hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum geplanten Gesamtvorhaben erteilt.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als Untere Immissionsschutzbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) und der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO). Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

Nach Prüfung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG kann von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im

Zusammenhang mit dem Vorhaben der wesentlichen Änderung der Brauerei nicht zu besorgen sind.

Dem Schutzgrundsatz des BImSchG wird entsprochen. Mit den vom Antragsteller im Genehmigungsantrag beschriebenen Maßnahmen wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die zu beurteilenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich sind, so dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden kann.

Der Genehmigungsbescheid für die wesentliche Änderung der Brauerei als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 Abs. 8 BImSchG ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG generell im Internet zu veröffentlichen. Dies trifft auch dann zu, wenn der Genehmigungsbescheid im Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG erlassen wurde. Demnach wird der Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Brauerei auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen veröffentlicht.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der vorhandenen Brauerei handelt es sich um eine Brauerei mit einer Produktionskapazität von 3.000 hl Bier oder mehr je Tag, wenn die Brauerei an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 7.26.2 der Anlage 1 Liste „UVP- pflichtige Vorhaben“, unter Berücksichtigung der Kriterien zur Vorprüfung gemäß Anlage 3 vorzunehmen.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden.

Es besteht somit kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Einzelnen wird die Entscheidung wie folgt begründet.

- Immissionsschutz

Bei der Einzelfallvorprüfung ist überschlägig einzuschätzen, ob das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVP genannten Kriterien - Merkmale des Vorhabens und Standortbedingungen - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.v. Nr. 3 der Anlage 3 zum UVP verursachen kann.

Dem Genehmigungsantrag der Radeberger Gruppe KG, c/o Krostitzer Brauerei lag eine gutachterliche Stellungnahme zur UVP-Vorprüfung bei. Sie orientierte sich am vorgegebenen Kriterienkatalog gemäß Anlage 3 zum UVP und ermöglichten eine

überschlägige Prüfung zur Notwendigkeit der Durchführung einer UVP.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass hinsichtlich der Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Irreversibilität seitens des Immissionsschutz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Bezüglich der Belange der Luftreinhaltung und deren möglichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter (Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit) sind die Luftschadstoffimmissionen (Staub und Geruch) maßgebend.

Mögliche Auswirkungen der beantragten Änderung sind auf die unmittelbare Umgebung der Anlage und die direkte Wohnnachbarschaft begrenzt.

Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind zur weitgehenden Reduzierung der Umweltauswirkungen (v.a. hinsichtlich der Luftschadstoffe Staub und Geruch) vorgesehen.

Staub:

Als relevante Emissionsquellen für Staub sind die bestehenden Betriebseinheiten der Getreidemalzein- und -auslagerung, die Malzverarbeitung (Schrotung) - hier der vorhandene Abluftkamin der Schrotmühlentstaubung - sowie der anlagenbezogene Fahrverkehr anzusehen.

Relevante Änderungen am Bestand im Zuge der Kapazitätserhöhung gibt es im Bereich des Malzlagers durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen baugleichen (siebten) Malzsilos. Weiterhin erhöht sich im Zuge der Kapazitätserweiterung die Anzahl der LKW-Fahrten pro Tag um etwa 42%. Aufgrund vorgesehener Minderungsmaßnahmen am Standort der Brauerei (z.B. optimierte Logistik, Verzicht auf Nachtfahrten) wird die Staubbelastung durch diffuse Quellen des Fahrverkehrs als nicht erheblich angesehen.

Aufgrund des in den Antragsunterlagen dargelegten geschlossen ausgeführten Transports von Getreidemalz und der geschlossenen Bauweise der Malzlagerung (Silo) wird eingeschätzt, dass die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub am Brauereistandort eingehalten werden.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben zur eingesetzten Filtertechnik im neuen Malzsilos zeigen, dass die gemäß Nr. 5.2.1 TA Luft festgelegte Emissionsmassenkonzentration von 20 mg/m^3 für Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub nicht überschritten wird.

Zusätzliche Staubemissionen, die erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sind durch die beantragten Änderungen nicht zu befürchten.

Geruch:

Die maßgeblichen Emissionsquellen für Geruch befinden sich im Bereich des Sudhauses (gefasste Abluftkamine der Maischepfanne, der Würzepfanne und des Whirlpools), der Flaschen- bzw. Keg-Abfüllung und -reinigung sowie der Abwasservorbehandlungsanlage. Zur Bestimmung der Eingangsdaten der einzelnen Quellen für die Ausbreitungsrechnung wurden olfaktometrische Messungen durch die nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Müller-BBM GmbH durchgeführt. In der erstellten Immissionsprognose zur Modellierung der relativen Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten unter Berücksichtigung der Vorbelastung in Krostitz

wurde eine teilweise geringfügige Überschreitung an der umgebenden Wohnbebauung ermittelt. Durch verschiedene emissionsmindernde Maßnahmen am Brauereistandort im Zuge der Kapazitätserweiterung (z.B. Erhöhung der Abluftschornsteine, Optimierung des Pfannendunstkondensators, Einsatz einer biologischen Abgasreinigung, verschiedene Einhausungen, Abdeckungen und Kapselungen) sind die nachteiligen Umwelteinwirkungen i.S.v. Geruchsbelästigungen an der schutzwürdigen Wohnbebauung als offensichtlich gering zu bewerten.

Sonstiges:

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen gemäß BImSchG durch weitere Luftschadstoffe, nichtionisierende Strahlung bzw. elektromagnetische Felder, Lichtemissionen oder Erschütterungen sind durch die beantragte Änderung nicht zu erwarten.

Lärm:

Mit der vorgelegten Schallimmissionsprognose wurde plausibel dargelegt, dass es nach der Änderung an den maßgeblichen Immissionsorten zu keinen nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der noch vorzunehmenden Lärminderungsmaßnahmen kommen kann. Die gesunden Wohnverhältnisse und die Nachtruhe sind gewährleistet.

Zusammenfassung:

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist bei der antragsgemäßen Produktionserhöhung mit den erforderlichen technischen und baulichen Maßnahmen nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. von schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Mensch respektive die menschliche Gesundheit durch Luftschadstoffe und Lärmemissionen auszugehen.

Die Einhaltung bzw. Unterschreitung von emissionsbegrenzenden Anforderungen ist gewährleistet. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen i.S. der Nr. 3.7 der Anlage 3 zum UVPG werden durchgeführt und für wirksam befunden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bzw. schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG können daher auf dem Luftpfad ausgeschlossen werden.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

- Bodenschutz

Im Rahmen des Vorhabens wird es zu keiner weiteren, erheblichen Versiegelung kommen. Alle neu geplanten Anlagenteile werden auf bereits anthropogen vorbelasteten Flächen errichtet.

Es werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, welche das Risiko des Eindringens von Schadstoffen in den Boden beschränken.

Aufgrund der Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen sowie den vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegen die Beeinträchtigung von Böden durch eindringende Schadstoffe ist im Ergebnis nicht mit erheblichen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Somit besteht aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Wasser

Im Rahmen der geplanten Erhöhung der Produktionskapazität gibt es zwei Vorhaben, die nach UVPG zu bewerten sind:

- Die Erhöhung der Produktionskapazität (sprich: Anpassung der Anlagenkapazität) ist nach Anlage 1 UVPG Spalte 2 unter der Nr. 7.26.2 eingeordnet und in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Für dieses Vorhaben wird die Vorprüfung des Einzelfalls innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Vorhabens durchgeführt.
- Die Entnahme von Grundwasser ist nach Anlage 1 UVPG Spalte 2 unter der Nr. 13.3.2 eingeordnet und in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Für dieses Vorhaben wird die Vorprüfung des Einzelfalls außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Vorprüfung für die Erhöhung der Produktionskapazität nach Nr. 7.26.2 Anlage 1 UVPG

Die verschiedenen Vorhabenswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden untersucht und deren Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut geprüft. Unterschieden wurden folgende Schutzgüter:

- Schutzgut Grundwasser
- Schutzgut Oberflächenwasser.

Schutzgut Grundwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Grundwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserqualität
- Grundwassergeschützteit
- Öffentliche Trinkwasserversorgung

Für das beantragte Vorhaben wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen folgendes festgestellt:

Im Rahmen der beantragten Änderung werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Dadurch wird die Grundwasserneubildung am Standort zumindest nicht negativ verändert.

Die neu geplante Lageranlage für Calciumchlorid einschließlich der Rückhalteinrichtung und der Rohrleitungen wird vollständig oberirdisch errichtet. Die gemeinsame Abfüllfläche für Calciumchlorid und Salzsäure enthält zwar unterirdische Komponenten, dabei handelt es sich aber nur um den Auffangbehälter, der nur im Havariefall mit wassergefährdenden Stoffen für eine sehr begrenzte Dauer beaufschlagt wird. Gleichzeitig ist am Anlagenstandort die Grundwassergeschützteit durch den regional verbreiteten Geschiebelehm hoch. Aus fachlicher Sicht werden durch die Errichtung und den Betrieb der neu geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Qualität des Grundwassers sowie die Geschützteit des Grundwassers nicht beeinträchtigt.

Der Anschlussgrad der Einwohner an die öffentliche Trinkwasserversorgung in der Gemeinde

Krostitz beträgt 100 % (Zweckverband DERAWA). Die dortige Wasserversorgung erfolgt mit Fernwasser, das in die Anlagen der DERAWA eingespeist wird. Die öffentliche Wasserversorgung wird daher durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (weder durch die baulichen und betrieblichen Maßnahmen am Produktionsstandort noch die zusätzliche Grundwasserentnahme).

Anmerkung zu der mit dem Vorhaben verbundenen Erhöhung der GW-Entnahme:

Die nächste Grundwassernutzung für die öffentliche Wasserversorgung befindet sich in ca. 8 km Entfernung zum Anlagenstandort (Zweckverband DERAWA, Wasserfassung Spröda für das Wasserwerk Delitzsch). Die Wasserfassung benutzt zwar denselben Grundwasserleiter wie die Brauerei Krostitz. Allerdings handelt es sich hier um einen sehr ergiebigen Grundwasserleiter, so dass die Grundwasserentnahme der Brauerei diese Grundwassernutzung für die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Dieser Sachverhalt wird ausführlich im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben der Entnahme von Grundwasser nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG Spalte 2 bewertet.

Schutzgut Oberflächenwasser

Mit Bezug auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden die Auswirkungen auf folgende Kriterien betrachtet:

- Wassernutzung
- Wasserqualität
- Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes (Lebensraum für Fauna und Flora)
- Ökologische Gewässerfunktion (Potential, Zustand, Naturnähe, Struktur)
- Hochwasserschutz

Für das beantragte Vorhaben wurde bei der Prüfung der Antragsunterlagen folgendes festgestellt:

Durch das beantragte Vorhaben werden keine nennenswerten Flächen zusätzlich versiegelt. Die zusätzlich versiegelte Fläche von 50 m² befindet sich in unmittelbarer Nähe der Leine, so dass das Niederschlagswasser von dieser Fläche bereits jetzt größtenteils in das Oberflächengewässer abgefließen ist. Im Ergebnis ändert sich die Menge des in die Leine eingeleiteten Niederschlagswasser nicht. Lediglich die Fassung des Niederschlagswassers und die räumliche Einleitung werden geändert.

Durch das beantragte Vorhaben findet keine Änderung der bisherigen Flächennutzungen statt. Ein Eintrag von Stoffen in das Gewässer ist daher nicht zu erwarten. Somit wird die Gewässerqualität nicht nachteilig beeinflusst.

Durch die gleichbleibende Menge des eingeleiteten unbelasteten Niederschlagswassers wird das Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes (Lebensraum für Fauna und Flora) nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wird die bereits vorhandene Einleitung für unbelastetes Niederschlagswasser baulich neu gestaltet. Durch die bauliche Neugestaltung

soll die Einleitstelle optimal an das Gewässer angepasst werden. Eine zusätzliche Einleitung wird nicht errichtet. Die ökologische Gewässerfunktion (Potential, Zustand, Naturnähe, Struktur) wird somit nicht verschlechtert.

Der Vorhabensstandort befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Damit ergeben sich durch die beantragte Änderung keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.

Zusammenfassung:

Grundlage der fachlichen Bewertung sind folgende Randbedingungen:

- die Errichtung der Anlagen entsprechend der vorgelegten Planung
- der bestimmungsgemäße Betrieb entsprechend der vorgelegten Planung
- die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlagen
- die Beachtung der formulierten Auflagen und Hinweise.

Nach Auswertung der o.g. Sachverhalte ist für das Vorhaben aus fachlicher Sicht für die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt folgendes festzustellen:

1. Von dem Vorhaben der Erhöhung der Produktionskapazität nach Nr. 7.26.2 der Anlage 1 UVPG ist das Schutzgut Grundwasser nicht betroffen.
2. Die Betroffenheit des Schutzgutes Grundwasser durch das Vorhaben der Grundwasserentnahme nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG Spalte 2 wird in einem separaten Verfahren bewertet.
3. Von dem Vorhaben ist das Schutzgut Oberflächenwasser betroffen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden aber hinsichtlich Ausmaß, Schwere und Komplexität als geringfügig beurteilt.
4. Die Auswirkungen auf das Oberflächenwasser bestehen für die Dauer des Betriebes der Anlage und sind bei Einstellung des Betriebes durch Entsiegelung der Flächen reversibel.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben der Erhöhung der Produktionskapazität nach Nr. 7.26.2 der Anlage 1 UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Anmerkung: Auch durch das separat zu bewertende Vorhaben der Entnahme von Grundwasser nach Nr. 13.3.2 Anlage 1 UVPG Spalte 2 sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

- Naturschutz

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf, die natürlichen Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 Punkte 1.2 und 1.3 UVPG) sind nicht relevant, da das Vorhaben innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes durchgeführt werden soll und somit kein Einfluss auf die Kriterien nach Punkt 1.3 zu besorgen ist. Durch die bereits bestehende gewerbliche Nutzung des Gebietes und dem Umfang der Erweiterung kann eine Beeinträchtigung nach den Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Punkt 2 Nr. 2.1 und 2.2 UVPG)

ausgeschlossen werden.

Weitere Schutzkriterien nach Nr. 3 und die Gebiete nach den Punkten 2.3.1 bis 2.3.7 werden nicht berührt, da sich diese Gebiete in ausreichendem Abstand zum Ort der Erweiterung befinden und erhebliche Auswirkungen, auch im Zusammenhang mit der bereits bestehenden Nutzung als Brauerei, nicht zu besorgen sind.

Das Vorhaben berührt somit keine naturschutzrechtlichen Belange, welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Eine UVP-Pflicht im Sinne des § 5 UVPG ist nicht gegeben. Die Entscheidung zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen öffentlich bekannt gemacht.

Ausgangszustandsbericht

Die Brauerei ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Daher hat die Antragstellerin entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe solche gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Aufgrund des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde für den gesamten Anlagenstandort die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts bewertet, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Antragsgemäß werden am Anlagenstandort gefährliche Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen verwendet (CLP-Verordnung).

Dies gilt für den bestehenden Teil der Anlage, der nicht von der Änderung betroffen ist, als auch für die mit dem o.g. Vorhaben verbundenen Änderungen.

Ausgenommen von der Bewertung sind gemäß der CLP-Verordnung folgende Stoffe oder Gemische:

- die am Standort anfallenden Abwässer,
- die am Standort anfallenden Abfälle sowie
- die am Standort eingesetzten und erzeugten Lebensmittel.

Der Antragssteller hat eine Prüfung der Erstellungspflicht eines Ausgangszustandsberichts durchgeführt. Die Prüfung wurde auf der Grundlage der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft

Bodenschutz (LABO) und Wasser (LAWA) durchgeführt. Der Antragsteller hat für drei gefährliche Stoffe eine Mengenrelevanz ermittelt:

- RIMACID SP 5 (Reinigungsmittel, Lagermenge 5,7 m³, WGK 2) - bereits Anlagenbestand
- RIMALKAN AD 30 (Reinigungsmittel, Lagermenge 1,5 m³, WGK 2) - bereits Anlagenbestand
- Salzsäure 31 % (Lagermenge 20 m³, WGK 1) - Gegenstand des hier beantragten Vorhabens

Antragsgemäß bestehen folgende tatsächliche Umstände, wonach die Möglichkeit einer Verschmutzung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann:

- Die relevanten gefährlichen Stoffe werden in Anlagen gehandhabt, die den Anforderungen der AwSV entsprechen.
- Diese Anlagen sind darüber hinaus in Gebäuden in abflusslosen Räumen aufgestellt, die über eine stoffundurchlässige Bodenplatte verfügen, so dass austretende Flüssigkeiten auch im Gebäude zurückgehalten werden können.
- Bei einem Eintrag von Leckagen in die betriebliche Abwasseranlage kann die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen sofort verschlossen werden und die betriebliche Abwasseranlage somit als zusätzliche Rückhaltung genutzt werden.

Weiterhin soll gemäß den Antragsunterlagen bei der Befüllung der Anlagen an der neu geplanten Abfüllfläche der Zulauf zur Niederschlagsentwässerung verschlossen werden, so dass beim Abfüllen austretende Stoffe ebenfalls am Anlagenstandort zurückgehalten werden.

Zusätzlich ist durch den Antragsteller hinsichtlich der Salzsäure eine Bodenuntersuchung geplant mit einer Probenahme im Bereich der Abfüllfläche und einer Probenahme im näheren Umfeld des Lagerbehälters für Salzsäure. Untersucht wird auf die beiden Parameter Chloridionen und pH-Wert.

Die genannten tatsächlichen Umstände erscheinen grundsätzlich plausibel, um die Möglichkeiten der Verschmutzung des Grundwassers oder des Bodens mit relevanten gefährlichen Stoffen auszuschließen.

Im Ergebnis ist für den gesamten Anlagenstandort kein Ausgangszustandsbericht vorzulegen

Rechtliche Würdigung

Immissionsschutz - Luftreinhaltung

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Zur Beurteilung der Geruchsmissionen der Brauerei lag eine Immissionsprognose der Müller-BBM GmbH im Genehmigungsantrag vor.

Geruchsemissionen treten bei der Herstellung von Bier (im Bereich des Sudhauses, der Flaschen- und Keg-Reinigung) und beim Betrieb der beantragten Abwasservorbehandlungsanlage auf und wurden in der Immissionsprognose begutachtet.

Die Berechnungen erfolgten mit dem zulässigen Rechenmodell AUSTAL 2000, Programmversion 2.6.11-WI-x bzw. LASAT, Version 3.3.48. Die Prognose wurde gemäß Anhang 3 der TA Luft erstellt, ist hinsichtlich verwendeter Faktoren und Vorgehensweise plausibel und erfüllt die für den Standort erforderlichen Anforderungen.

Mit der Geruchsimmissionsprognose war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Kapazitätserweiterung der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionswerte gemäß GIRL auch nach Erhöhung von Produktionsmenge und Betriebszeitverlängerung eingehalten werden.

Da es zu keinen baulichen und technischen Erweiterungen an den Anlagen der Bierherstellung kommt, wurden zwei Szenarien bezüglich der Betriebszeiten (= Emissionszeiten) betrachtet, um den Ist- und den Planzustand der Brauerei bewerten zu können:

- 6-Tage-Woche (Ist-Zustand)
- 7-Tage-Woche (Plan-Zustand)

Für beide Szenarien wurden die relevanten emissionsverursachenden Vorgänge herausgearbeitet. Folgende geruchsrelevante stationäre Emissionsquellen wurden angesetzt:

- A) Anlagengelände Brauerei (Ist- und Plan-Zustand)
 - Maischebottich (Kamin 11 m OKT)
 - Würzpfanne/Pfannendunstkondensator (Kamin 19 m OKT)
 - Whirlpool (Kamin 19 m OKT)
 - Flaschenreinigung/ Waschmaschine 1 (Kamin 11 m OKT)
 - Flaschenreinigung/ Waschmaschine 2 (Kamin 11 m OKT)
 - Flaschenreinigung/ Waschmaschine 3 (Kamin 11 m OKT)
 - Keg-Reinigung - Becken (Kamin 11 m OKT)
 - Keg-Reinigung - Kondensatablass (Kamin 11 m OKT)
- B) Abwasservorbehandlungsanlage (nur Plan-Zustand)
 - Siebanlage/ Misch- und Ausgleichsbecken mit Biofilter

Als weitere Geruchsquelle wurde die Abluft aus der Betriebshalle definiert, in der die Abluft der Bierabfüllung, der Flaschen- und Keg-Reinigung über einen weiteren 16 m hohen Kamin abgeführt wird. Die Emissionsmessungen am 26.07.2017 zeigten bei maximaler Auslastung der Lüftungsanlage (Volumenstrom von ca. 45.000 m³/h) eine gemessene Geruchsstoffkonzentration von etwa 390 GE/m³ bzw. einem Geruchsstoffstrom von 17,6 MGE/h. In der Geruchsimmissionsprognose wurde die Quelle Hallenabluft nicht mehr

berücksichtigt, da die geringe Konzentration bei höchstem Volumenstrom eine deutliche Überzeichnung des Geruchsgeschehens darstellt. Es ist davon auszugehen, dass die Hallengerüche (dominierend ist hier der Geruch nach Reinigungsmitteln) aufgrund von Verdünnungseffekten außerhalb des Anlagengeländes nicht mehr wahrnehmbar sind.

Im Ergebnis der Geruchsimmissionsprognose wurde dargelegt, dass die Zusatzbelastung der Brauerei in beiden Szenarien (Ist- und Plan-Zustand) nicht irrelevant i.S. von Nr. 3.3 der GIRL (Immissionszusatzbelastung von maximal 2% der Geruchshäufigkeit) ist. Somit erfolgte für die direkt an die Brauerei und Nebenanlagen angrenzende Wohnbebauung eine Prüfung der Gesamtbelastung unter Einbeziehung der Vorbelastung. Als Geruchsvorbelastung in Krostitz wurde die ca. 800 m südlich der Brauerei liegende Legehennenanlage der Krostitzer Geflügelhof GmbH Wildenhain betrachtet.

An den o.g. Emissionsquellen wurden gemäß Nr. 4.5 der GIRL mittels einer olfaktometrischen Messkampagne der nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle Müller-BBM GmbH am 26./27.07.2017 die jeweiligen Geruchsstoffkonzentrationen der einzelnen stationären Emissionsquellen ermittelt. Die Ergebnisse sind im Bericht über die Durchführung von Geruchs- und Emissionsmessungen (Bericht-Nr.: M135035/03, 101 Seiten, davon 58 Anlagen) vom 29.11.2017 zusammengestellt.

Zudem wurden am 26./27.07.2017 die Massenkonzentrationen der gasförmigen organischen Stoffe, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff (Gesamt-C) volumenstromabhängig an den Emissionsquellen Kamin Maischebottich, Kamin Würzepfanne und Kamin Whirlpool kontinuierlich gemessen.

Die Messungen von Gesamt-C und Geruch wurden gemäß DIN EN 15259 an den Probenahmestellen der jeweiligen Kamine anhand von mindestens drei Einzelmessungen von jeweils einer halben Stunde Dauer bei Volllast der Anlage durchgeführt. Die Anforderungen der DIN 15259 an den Messort (Winkel des Gasstroms zur Mittelachse < 15°, keine lokale negative Strömung, Verhältnis höchste/niedrigste örtliche Geschwindigkeit 3:1, Mindestgeschwindigkeit) waren eingehalten.

Die olfaktometrische Emissionsmessung erfolgte gemäß den Bestimmungen der DIN EN 13725 i.V.m. Anhang B der GIRL (Angaben zur Eignung der Prüferinnen und Prüfer sowie zur Laboreignung für Olfaktometrie) und Anhang C (Anforderungen an das olfaktometrische Messverfahren). Alle erforderlichen Angaben finden sich plausibel im Messbericht.

Die Durchführung der Ermittlungen, die Betriebszustände der Anlage während der Ermittlungen und die Ermittlungsergebnisse wurden anhand des bundeseinheitlich vorgegebenen Berichtes über die Durchführung von Emissionen dokumentiert. Der Messbericht enthält alle Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Die gemessenen Geruchsstoffkonzentrationen der einzelnen Quellen wurden für die Erstellung der Immissionsprognose verwendet.

Im Zuge dessen wurden emissionsmindernde Maßnahmen seitens des Betreibers vorgeschlagen, um den Immissionswert von 10% der Jahresstunden an den betroffenen

Immissionsorten einzuhalten.

In den Ergänzungen zur Geruchsimmissionsprognose wurden folgende Änderungen hinsichtlich einer Emissionsminderung bzw. Immissionsreduzierung eingearbeitet:

1. Erhöhung der Einzelkamine Maischebottich, Würzepfanne/Pfannendunstkondensator und Whirlpool auf Abluftaustrittshöhen von 27 m, 25 m und 24 m.
2. Produktions- und prozesstechnische Optimierungen an der Würzepfanne und am Pfannendunstkondensator (Vermeidung von geruchsintensiven Wrasen/ Brüden).
3. Betrieb einer Abluftreinigungsanlage (Biofilter) an der neu zu errichtenden Abwasservorbehandlungsanlage.
4. Einhausung der Siebanlage und Abdeckung des Misch- und Ausgleichsbeckens

Zur Ermittlung der Geruchsstoffkonzentrationen am Kamin der Würzepfanne/Pfannendunstkondensator nach der technischen Veränderung wurden am 28.05.2018 erneute Gesamt-C-Emissions- und olfaktometrische Messungen durchgeführt. Die Messergebnisse liegen im Messbericht vom 03.07.2018 (Bericht-Nr.: M142335/01, 28 Seiten, davon 1 Seite Anlage) vor. Hierbei wurden die Restemissionen gemessen, die trotz Pfannendunstkondensator noch freigesetzt werden.

Auch dieser Messbericht enthält alle erforderlichen Angaben zur durchgeführten Messung.

Es ergibt sich für den Prozessschritt „Befüllen der Pfanne und Ankochen“ ein Geruchsstoffstrom von 1,95 MGE/h (Vgl. Messung vom 27.07.2017: 27,7 MGE/h) und für den Prozess des „Druckkochen“ ein Massenstrom von 3,3 MGE/h (Vgl. Messung vom 27.07.2017: 4,1 MGE/h). Signifikant ist dabei die Reduzierung des Geruchsstoffstroms der 1. Kochphase um ca. 93% aufgrund der prozesstechnischen Änderung am Pfannendunstkondensator.

In der finalen Prognose mit Stand vom 13.09.2018 (Bericht-Nr.: M144145/01) wurde nunmehr für den derzeitigen Bestandsfall (Ist-Zustand) einer 6-Tage-Woche ohne emissionsmindernde Maßnahmen eine Geruchsgesamtbelastung an der umliegenden Wohnbebauung im Norden, Osten, Süden und Westen der Brauerei von bis zu 15% der Jahresstunden erreicht und überschreitet damit den Immissionswert von 10% der Jahresstunden für Wohn- und Mischgebiete laut GIRL.

Für den Plan-Zustand einer 7-Tage-Woche wird mit der zusätzlichen Emissionsquelle Biofilter und unter Berücksichtigung der emissionsmindernden Maßnahmen eine Gesamtbelastung in Höhe von bis zu 12% an der nördlichen Wohnbebauung erreicht. An den Immissionsorten östlich, südlich und westlich des Brauereigeländes wird der Immissionswert von 10% der Jahresstunden nunmehr eingehalten. Damit ist eine deutliche Verbesserung der Immissionssituation erkennbar.

So erreichen anlagenspezifische Geruchsimmissionen im Einwirkungsbereich der Brauerei an

der Wohnbebauung nach der Kapazitätserweiterung

- im Westen der Anlage Belastungen von 6% - 10%
- südlich der Brauerei 8% - 9%
- östlich gelegen 8% - 10%
- nördlich des Betriebsgeländes (Wohnhäuser Brauereistraße 21 und Brauereistraße 22) bis zu 12%.

Zur Beurteilung der Geruchsmissionen wurde die GIRL genutzt. Diese sieht Beurteilungswerte nach der tatsächlichen Art der baulichen Nutzung vor - für Wohn- und Mischgebiete 10%, für Dorf-, Gewerbe- und Industriegebiete 15%.

Nach erfolgter Prüfung wird der Immissionswert von 10% an den genannten Wohnhäusern Brauereistraße 21 und Brauereistraße 22 nicht sicher eingehalten.

Die Brauerei - eine Anlage, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb geruchsintensive Stoffe emittieren kann - trifft gemäß Nr. 5.2.8 der TA Luft technische Maßnahmen zur Emissionsminderung (z.B. Einhausen von Anlagen, geeignete Lagerung von Einsatzstoffen, Erzeugnissen und Abfällen, Prozesssteuerung, CIP-Reinigung). Zusätzlich werden die geruchsintensiven Abgase aus der Abwasservorbehandlungsanlage einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt und weitere gleichwertige emissionsmindernde Maßnahmen, wie die Erhöhung von Schornsteinen und die technische Optimierung des Pfannendunstkondensators vorgenommen. Dies führt nachweisbar im Plan-Zustand zu einer Verringerung der Emissionen und einer Reduzierung der Geruchsmissionen im Umfeld der Anlage.

Neben den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen technischer Art zeigt die Geruchsmissionsprognose, dass eine Verbesserung der Geruchsmissionen im Vergleich zum Ist-Zustand erreicht wird. Dies wurde mit vorliegendem Gutachten nachgewiesen.

Folgende wesentliche Prüfpunkte wurden in diesem Zusammenhang auf Plausibilität und Belastbarkeit betrachtet:

1. Ist das Gutachten mit zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der für sie erheblichen Umstände sachgerecht erarbeitet worden?
2. Ist eine geeignete fachspezifische Methode gewählt worden?
3. Ist der der Prognose zugrunde liegende Sachverhalt zutreffend ermittelt worden?
4. Ist das Prognoseergebnis plausibel begründet?
5. Steht die mit der Prognose verbundene Ungewissheit künftiger Entwicklungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Eingriffen, die mit ihr gerechtfertigt werden sollen?

Die immissionsschutzfachliche Prüfung ergab, dass die Anlagenerweiterung aufgrund der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen genehmigungsfähig ist, obwohl der Immissionswert an zwei Immissionsorten nicht vollständig eingehalten wird. Die Belastung an den relevanten Immissionsorten ist zumutbar, Beschwerden von Anwohnern bezüglich Geruch liegen nicht vor. Schädliche Umwelteinwirkungen, verursacht durch die Häufigkeit,

Intensität und Qualität der von der zu ändernden Anlage ausgehenden Geruchsmissionen sind nicht zu erwarten.

Entscheidend für diese Genehmigung nach § 16 BImSchG ist, dass bei Überschreitung der Geruchsmissionswerte eine Reduzierung der geringen Grenzwertüberschreitung im Zuge der Durchführung der Änderung herbeigeführt wird. Eine Reduzierung muss nicht bis auf das zulässige Maß erfolgen. Es war bei der wesentlichen Änderung der Brauerei zu prüfen, ob eine Verschlechterung der Immissionslage für die umliegende Wohnbebauung zu erwarten ist. Dies ist nicht der Fall.

Bewertung der Ausbreitungsrechnung

- Schornsteinhöhenberechnung:

Die Schornsteinhöhen der 3 Emissionsquellen Maischebottich, Würzepfanne/Pfannendunstkondensator und Whirlpool wurden gemäß den Anforderungen der VDI 3781, Blatt 4 programmtechnisch mit der Software WinSTACC ermittelt. Den Antragsunterlagen liegt eine ausführliche Dokumentation (gemäß Punkt 7 der vorgenannten VDI) zu Art und Lage der Abluftableitung, Lage der umgebenden Gebäude und deren Dachformen, weiteren Eingangsparametern, berechneten Mündungshöhen HA (für ungestörten Abluftabtransport) und HE (für ausreichende Verdünnung der Abluft) in Text- und Grafikversion bei.

- Emissionszeiten:

Für die Emissionsquellen Maischebottich, Würzepfanne/Pfannendunstkondensator, Whirlpool, Flaschenreinigung und Keg-Reinigung bzw. Kondensatablass, die nur an bestimmten Zeiten emittieren bzw. zu unterschiedlichen Zeiten verschiedene Massenströme aufweisen, wurde eine Zeitreihe der Emissionen entsprechend den Brauvorgängen für die 6-Tage- und die 7-Tage-Woche erstellt. Legehennenanlage und Biofilter wurden als ganzjährig emittierend betrachtet.

- Bodenrauigkeit:

Die Bodenrauigkeit des Geländes innerhalb des festgelegten Rechengebietes wird durch eine mittlere Rauigkeitslänge z_0 beschrieben. Diese wird gemäß Punkt 5 des Anhangs 3 der TA Luft aus den Landnutzungsklassen des CORINE-Katasters durch das Programm AUSTAL 2000 bzw. LASAT selbständig bestimmt. Im Gutachten /10/ wird eine Rauigkeitslänge von 1,00 m (CORINE-Klasse: Nicht durchgängig städtische Prägung, Industrie- und Gewerbeflächen) ermittelt. Dies entspricht den realen Bedingungen am Standort hinreichend.

- Abluftfahnenüberhöhung:

Eine Überhöhung der Abluftfahnen der Brauerei-Kamine fand bei der Betrachtung des Ist-Zustandes keine Anwendung. Nur für die Legehennen-Anlage wurde zur Vereinfachung die effektive Quelhöhe der jeweils 10 Kamine pro Stall (die zu zwei gemeinsamen

Ersatzquellen zusammengefasst wurden), aus der tatsächlichen Bauhöhe und einer Abluftfahnenüberhöhung bestimmt. Als Überhöhungsparameter der Ersatzquellen der zwei Ställe wurden der Kamindurchmesser d_q mit jeweils 0,8 m und die Abluftgeschwindigkeit v_q mit jeweils 9,95 m/s angesetzt.

Für die Modellierung der Plan-Situation wurde ebenfalls nur die Legehennen-Anlage mit der genannten Abluftfahnenüberhöhung betrachtet.

- Gebäude, Gelände- und Kaltlufteinflüsse:

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das in AUSTAL 2000 integrierte diagnostische Wind-

feldmodell zur Berücksichtigung der Bebauung und von Geländeunebenheiten verwendet. Die Divergenzfreiheit der Windfelder gemäß VDI 3783, Blatt 13 ist für den zu betrachtenden Standort nachgewiesen (Divergenzen liegen weit unter den zulässigen Divergenzwerten von 0,05 bzw. 0,2)

Geländesteigungen über 20% liegen nicht vor. Die Anlagengebäude der Brauerei und da-raus entstehende Strömungshindernisse wurden explizit betrachtet.

Aufgrund des nur gering ausgeprägten Geländeprofiles sind bodennahe Kaltluftabflüsse am Standort nicht zu erwarten.

- Meteorologie:

Zur Durchführung der Ausbreitungsrechnung wurde die Ausbreitungsklassen-Zeitreihe (AKTERM) der DWD-Station Flughafen Leipzig/Halle für das repräsentative Jahr 2009 (Bezugszeitraum 2006 - 2015) auf das Vorhabengebiet Krostitz übertragen. Eine qualifizierte Übertragungsprüfung zur Ermittlung der repräsentativen meteorologischen Daten durch den Deutschen Wetterdienst liegt der Prognose bei und wird für sachgerecht befunden

Die beantragte wesentliche Änderung wird bezüglich der Geruchs- und Staubemissionen unter Vorsorgegesichtspunkten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und nach dem BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Stand: Dezember 2005) entsprechend dem Stand der Technik betrieben. Die seitens des Antragstellers erfassten emissionsbegrenzenden Anforderungen für Staub werden nach Maßgabe des Änderungsantrages eingehalten bzw. unterschritten. Für Geruch gelten die o.g. technischen Maßnahmen zur Verbesserung der Immissionssituation.

Die Ableithöhen der Brauereiabluft des Sudhauses wurden emissions- und umgebungsbedingt nach den Grundsätzen von Nr. 5.5 TA Luft i.V.m. der VDI 3781, Blatt 4 ermittelt und beantragt.

Es wird davon ausgegangen, dass die zu ändernden Anlagen ausschließlich durch Firmen mit der erforderlichen Fachkunde, nach den anerkannten technischen und sicherheitstechnischen Regeln sowie gemäß EU-Konformität errichtet werden.

Die Abwasservorbehandlungsanlage wird bezüglich Geruchs- und Bioaerosolemissionen unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der

Technik betrieben.

Das zu behandelnde Abwasser ist vorwiegend industrieller Herkunft (Brauereiabwasser und nur ein geringer Teil Abwasser aus dem Sanitärbereich der Brauerei).

Hinsichtlich der beschriebenen Verfahren lässt sich trotz des geringen Abstandes zu den südlichen Immissionsorten bewerten, dass schädliche Umwelteinwirkungen bezüglich Gerüchen und Bioaerosolen nicht zu befürchten sind:

So wird die neue Siebanlage gekapselt ausgeführt, eingehaust (innerhalb des Betriebsgebäudes) und zusätzlich wird die Abluft über einen Biofilter geleitet.

Die Ausbildung anaerober, also geruchsrelevanter Zonen im abgedeckten Abwasserbecken wird durch eine tiefenwirksame frequenzgeregelte Belüftung mit entsprechenden Ejektoren und Tauchmotorpumpen weitestgehend vermindert (keine Oberflächenbelüftung). Zusätzlich wird mögliche Abluft des Abwasserbeckens ebenfalls über den o.g. Biofilter geführt.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls werden erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen, soweit von hier zu beurteilen, entsprochen. So wird der Pfannendunstkondensator zur Wärmerückgewinnung (Nutzung der Abwärme der Würzepfanne zur Prozesswassererwärmung) genutzt und in seiner Effizienz durch den Einsatz während beider Kochphasen noch gesteigert. Die Einsparung von Primärenergie sorgt darüber hinaus für die Reduzierung von CO₂-Emissionen im energieintensiven Brauprozess. In Punkt 4.2.9.2 des BVT Merkblattes von 2005 wird die Brüdenverdichtung bei der Würzekochung in Brauereien als beste verfügbare Technik genannt.

Die Erfüllung der in § 5 Abs. 3 BImSchG aufgeführten Pflichten des Betreibers nach einer Betriebseinstellung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen sichergestellt.

Immissionsschutz- Lärmschutz

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 3.1 TA Lärm zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Die nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorte (IO) gem. TA Lärm sind:

IO	Adresse	Einstufung
I01	Wohnhaus Brauereistr. 9a	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
I02	Wohnhaus Brauereistraße 22	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
I03	Wohnhaus Karl-Liebknecht-Straße 35	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
I04	Wohnhaus Brauereistr. 8	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
I05	Wohnhaus Brauereistraße 39	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
I06	Wohnhaus Seitenstraße 1	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
I07	Wohnhaus Karl-Liebknecht-Straße 21	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Die o.g. Immissionsorte liegen nach Auskunft des Bauplanungsamtes des Landratsamtes Nordsachsen im Mischgebiet gem. § 6 BauNVO.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Zur Beurteilung der beim Betrieb der geänderten Brauerei verursachten Lärmimmissionen liegt die „Schallimmissionsprognose für die Brauerei der Radeberger Gruppe KG, c/o Brauerei Krostitz am Standort 04509 Krostitz, Brauereistraße 12 - 14 - Kapazitätserhöhung -“, Untersuchungsbericht Nr. UB 4.2/17-162-2 der MFPA Leipzig GmbH vom 21.06.2017 sowie die Nachreichungen vom 26.07.2017 vor.

Aufgrund der Kapazitätserhöhung resultiert eine Erhöhung des anlagebezogenen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände der Brauerei. Weiterhin wird eine Anpassung der vorhandenen Lärmschutzwand sowie eine Umstellung der Gabelstapler von Dieselantrieb auf Elektroantrieb erfolgen.

Im Ergebnis der vorgelegten Schallimmissionsprognose wurde plausibel aufgezeigt, dass die von der gesamten Anlagen (nach Änderung) einwirkenden Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an den betrachteten maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und im Nachtzeitraum unter Berücksichtigung von weiterführenden Lärminderungsmaßnahmen nicht überschreiten.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben. Die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Betriebsgelände der Brauerei. Damit sind hohe schallschutztechnische Anforderungen an den Betrieb der Anlagen zu stellen.

Um dem Schutzanspruch der Immissionsorte Rechnung zu tragen, ist gemäß Schallimmissionsprognose die Begrenzung der Lärmemissionen des Gabelstaplers durch Umstellung von Dieselantrieb auf Elektroantrieb erforderlich. Darüber hinaus wurden weiterführende Lärminderungsmaßnahmen erforderlich.

Wasser

Der Standort der Anlage, einschließlich Abwasservorbehandlung befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die Lageranlage für Calciumchlorid entspricht als LAU-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV einem Gefährdungspotential der Stufe A. Die Anforderungen an das Rückhaltevermögen R1 beim Lagern sowie beim Befüllen der Anlage werden gewährleistet.

Die Lageranlage für Calciumchlorid sowie die gemeinsame Abfüllfläche für Calciumchlorid und Salzsäure unterliegt nach Anlage 5 AwSV nicht der Sachverständigenprüfpflicht. Weiterhin besteht für diese Anlagen nach § 45 Abs. 1 AwSV keine Fachbetriebspflicht.

Die grundsätzliche Eignung der Lageranlage für Calciumchlorid sowie der gemeinsamen Abfüllfläche für Calciumchlorid und Salzsäure kann festgestellt werden.

Bei der bestehenden NH₃-Kälteanlage werden antragsgemäß verschiedene Bauteile ausgetauscht. Die Menge und die Art der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe ändert sich nicht.

Im Rahmen des Vorhabens erhöhen sich die derzeitigen Abwassermengen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV „Mittlere Mulde“ eingeleitet werden. Aus diesem Grund ist die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage erforderlich. Der Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage bedarf nach § 55 SächsWG einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Im Rahmen der Produktionserhöhung ist eine Erhöhung der jährlichen Grundwasserentnahme von 316.000 m³ auf 500.000 m³ vorgesehen.

Nach § 55 Abs. 7 SächsWG darf die wasserrechtliche Genehmigung nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn den unter Punkt 1. - 4. erhobenen Anforderungen nicht entsprochen wird.

Es wurden Nebenbestimmungen bezüglich der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 SächsWG aufgenommen, um die ordnungsgemäße Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage für die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Einleitbauwerkes in die Leine für die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser ist § 26 SächsWG. Danach bedarf die Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung.

Weiterhin sind folgende wasserrechtliche Entscheidungen erforderlich, welche nicht in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gebündelt werden.

- *Änderung der wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 57 WHG zur Entnahme von Grundwasser.*

Nach Prüfung der bisher vorliegenden Unterlagen konnte bereits festgestellt werden, dass die geänderte Entnahme von Grundwasser grundsätzlich erlaubnisfähig ist.

- *Änderung der wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 57 WHG zur Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in die Leine.*

Nach Prüfung der bisher vorliegenden Unterlagen konnte bereits festgestellt werden, dass die geänderte Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser grundsätzlich erlaubnisfähig ist.

- *Wasserrechtliche Genehmigung zum Rückbau der Bestandsanlage zur Abwasserbehandlung nach § 55 SächsWG.*

Der Rückbau erfolgt erst nach Inbetriebnahme der neuen Abwasserbehandlungsanlage.

Naturschutz

Der Standort der Anlage zur Abwasservorbehandlung befindet sich in einem

naturschutzrechtlich geschützten Gebiet, dem LSG „Leinetal“. Der beantragte Umbau bzw. die Erweiterung der bestehenden Abwasservorbehandlungsanlage war naturschutzrechtlich auf Vereinbarkeit mit den geltenden Schutzgebietsvorschriften zu prüfen.

Art und Umfang der geplanten Änderungen und die Entfernung zu den nächstgelegenen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) lassen keine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besorgen.

Abzuprüfen war im Weiteren, ob die wesentliche Änderung einen Eingriff i. S. v. § 14 BNatSchG darstellt und ob die sich aus § 15 BNatSchG ergebenden Regelungen zur Eingriffskompensation Anwendung finden müssen.

Die Flurstücke 15/8 und 15/10, Flur 7 sind Bestandteil des LSG „Leinetal“. Für die naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung ist demnach § 14 BNatSchG einschlägig. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Rechtsverordnung zur Festsetzung des LSG vom 03.12.1997 bedarf die Errichtung baulicher Anlagen der Erlaubnis.

Bei dem Vorhaben handelt es sich durch die beabsichtigte Änderung der Nutzung der Grundfläche um einen Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach § 14 BNatSchG i.V. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG. Die Kompensation des Eingriffs entsprechend § 15 BNatSchG i.V. § 10 SächsNatSchG ist durch den Vorhabensträger zu bringen. Dazu wurden die Beeinträchtigungen bewertet und mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen untersetzt. Im Teil C -Umweltverträglichkeitsbetrachtung-Punkt 4.3 der Planungsunterlage wurden der Rückbau und Rekultivierung der Flächen der Bestandsanlage und die Pflanzung einer Stieleiche (StU 10- 12 cm) vorgeschlagen. Die Baumpflanzung dient dem Ausgleich der geringfügigen Mehrversiegelung (45 m²) nach dem Neubau der Abwasservorbehandlungsanlage. Die Maßnahmen sind plausibel und wurden durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt. Zur Ansaat der betroffenen Flächen nach Rückbau der Bestandsanlage ist eine standortgerechte kräuterreiche Grassamenmischung zu verwenden.

In Anwendung des § 5 Abs. 4 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Delitzsch zur Festsetzung des LSG „Leinetal“ vom 03.12.1997 erteilt die untere Naturschutzbehörde die Erlaubnis im Rahmen des Einvernehmens zum Umbau und Erweiterung der bestehenden Abwasservorbehandlungsanlage.

Durch das o. g. Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensräumen oder Arten nach § 19 BNatSchG besorgen.

Bau

Die wesentliche Änderung der Brauerei ist nach § 59 SächsBO baugenehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, weil das Vorhaben öffentlich rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widerspricht (vgl. §

72 Abs. 1 SächsBO).

Das Bauvorhaben ist im Verfahren gemäß § 64 SächsBO auf Grundlage des § 34 BauGB zu genehmigen. Das Vorhaben ist planungsrechtlich nach § 34 BauGB zulässig, wenn es gegenüber der Nachbarbebauung nicht rücksichtslos ist und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Die Kapazitätserhöhung und die damit verbundene bauliche Erweiterung der bereits vorhandenen Gebäude und Anlagen der Brauerei Krostitz als Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Das Betriebsgelände der Brauerei wurde seit 1990 schrittweise modernisiert und ausgebaut bzw. erweitert. Es liegt inmitten der Ortslage von Krostitz im unbeplanten Innenbereich.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Ein Vorhaben fügt sich in der Regel ein, wenn es sich innerhalb des aus seiner näheren Umgebung hervorgehenden Rahmens hält.

Das Betriebsgelände der Brauerei Krostitz ist als faktisches Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO einzustufen. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Das Vorhaben findet innerhalb der Gewerbebetriebsfläche statt, ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder wesentlicher Überschreitung bereits vorhandener Gebäudehöhen (Siloanlage, Tanklager). Es fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Da die umliegende Nachbarbebauung auch Wohnnutzung beinhaltet, ist der Nachweis erforderlich, dass die vorhandene Nutzung und das geplante Vorhaben gesunde Wohnverhältnisse für diese schutzbedürftige Nutzung auf Dauer gewährleisten kann.

Zusätzlich muss geprüft werden, ob dem Rücksichtnahmegebot im Sinne des Nachbarschutzes ausreichend Rechnung getragen wird. Gemäß § 15 BauNVO ist es allgemeine Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben, dass sie nach Anzahl, Art, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen dürfen. Sie sind dann unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Diesbezüglich war die im Antrag enthaltene Schallimmissionsprognose maßgeblich.

Die unmittelbar angrenzenden Baugebiete können als Mischgebiete eingestuft werden.

Durch den geplanten Umbau und Erweiterung der bestehenden Abwasserverbehandlungsanlage ist die Abwasserbeseitigung des Gesamtvorhabens gesichert.

Das Bauvorhaben wurde im Verfahren gemäß § 63 SächsBO auf Grundlage des § 35 BauGB geprüft und ist planungsrechtlich nach § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BauGB zulässig, wenn

umweltrechtliche Belange und weitere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die Vorhabengrundstücke befinden sich zwischen der alten Ortslage von Krostitz und dem Einkaufskomplex, der über den BPL „An den Brauereiwiesen“ entstanden ist. Das Flurstück 15/8 ist bereits mit einer Abwasservorbehandlungsanlage der Brauerei bebaut, die laut Baubeschreibung nach Realisierung des o.g. Vorhabens zurückgebaut werden soll. Das Flurstück 15/10 ist unbebaut. Beide Flurstücke sind dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen, was sich auch durch die Lage im LSG „Leinetal“ widerspiegelt.

Die o.g. Antragsgrundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 BauGB) bzw. eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes (§ 33 BauGB). Sie liegen nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (im Innenbereich gemäß § 34 BauGB) der Gemeinde Krostitz und müssen folglich gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilt werden.

Der geplante Umbau bzw. Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage zählt nicht zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB genannten im Außenbereich privilegierten und auch nicht zu den nach § 35 Abs. 4 BauGB genannten begünstigten Vorhaben. Das Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BauGB zu beurteilen, die im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Beeinträchtigung städtebaulicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB wird folgendermaßen beurteilt:

- Das Vorhaben widerspricht teilweise den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krostitz, der über das Vorhabengrundstück 15/10 Grünfläche, also keine Bauflächen darstellt (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Andererseits ist das Flurstück 15/8 als jetziger Standort der AVA als Fläche für Versorgungsanlagen Abwasser dargestellt. Da der alte Standort zurückgebaut werden soll, verschiebt sich nur die baulich genutzte Fläche ohne städtebaulich eine neue Situation mit negativer Vorbildfunktion zu begründen.
- Inwieweit das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB), wird durch die zuständige Immissionsschutzbehörde geprüft und ggf. reglementiert werden.
- Das Vorhaben beeinträchtigt wegen der Lage im LSG Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert, die durch die vorhandene Bodennutzung gegeben ist (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Diesbezüglich ist die SN der Unteren Naturschutzbehörde maßgeblich, denn die Lage im LSG bedarf einer gesonderten naturschutzrechtlichen Betrachtung. Aufgrund der positiven Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigung der genannten Belange tolerierbar ist.
- Das Vorhaben lässt die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung nicht befürchten (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB), da die geplanten Baulichkeiten nicht für den Aufenthalt von Menschen geeignet sind und somit auch keine Vorbildwirkung für Wohn- oder Gewerbegebäude haben können.

Im vorliegenden Fall kann auf den Einzelfall abgestellt werden. Eine Beispielwirkung für weitere Bauwillige ist nicht zu befürchten.

Wenn die Beeinträchtigung öffentlicher Belange ausgeschlossen werden kann und die Erschließung gesichert ist, ist das Vorhaben zulässig.

Denkmalschutz

Das Vorhaben (Änderung der Brauerei) betrifft den Umgebungsbereich eines Kulturdenkmales im Sinne von § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG). Bei dem Kulturdenkmal handelt es sich um das Verwaltungsgebäude der Brauerei Krostitz. Es ist in der Liste der Kulturdenkmale (Objekt-Nr. 08965581) im Freistaat Sachsen registriert.

Die archäologische Relevanz des Vorhabengebietes ergibt sich aus mehreren Bodendenkmalen in der näheren Umgebung des Bauvorhabens (Siedlung Mittelalter).

Nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale (Bodendenkmale) befinden.

Die untere Denkmalschutzbehörde ist gemäß § 4 Abs. 1 SächsDSchG die für die Entscheidung über das Vorhaben zuständige Denkmalschutzbehörde. Die Entscheidung ist nach § 4 Abs. 2 im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden, hier dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Landesamt für Archäologie, zu treffen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und Herstellung des Einvernehmens mit den zuständigen Gebietsreferenten wurde die Zustimmung erteilt.

Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung, tritt nach § 12 Abs. 3 SächsDSchG an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung die denkmalschutzrechtliche Zustimmung der Denkmalschutzbehörde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde und wird in immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG mit konzentriert.

Der Standort der Abwasservorbehandlungsanlage betrifft ebenfalls ein Kulturdenkmal (Bodendenkmal) im Sinne von § 2 des SächsDSchG.

Die archäologische Relevanz des Vorhabengebietes belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld.

Das Vorhaben (Umbau und Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage) bedarf ebenfalls der Genehmigung nach § 14 SächsDSchG. Die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde wurde auch hier erteilt.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen (NB):

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.6 wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen ausgeführt:

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- Brauerei

Zu NB 2.1

Die Anforderungen an die Ableitung der Abluft ergeben sich aus Nr. 5.5 TA Luft i.V.m. VDI 3781, Blatt 4 (Ausgabe: Juli 2017).

Zu NB 2.2

Die Schornsteinbauhöhen entsprechen den in den Antragsunterlagen beigefügten Berechnungen. Mit den festgelegten Schornsteinbauhöhen der Kamine des Sudhauses wird den Mindestableithöhen über Flur gemäß Nr. 5.5 TA Luft i.V.m. VDI 3781, Blatt 4 entsprochen.

Zu NB 2.3

Die NB dient der antragsgemäßen Vermeidung von Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen der schutzbedürftigen Nachbarschaft durch Geruch. Mit der Begrenzung werden die in der Immissionsprognose angesetzten Werte abgesichert. Regelungsgrundlage sind die § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG. Überdies entsprechen die Forderungen dem Emissionsminderungsgebot der TA Luft.

Zu NB 2.4

Die Festlegung zur Dokumentation ist für die Gewährleistung eines anforderungsgerechten Betriebes der Brauerei gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zweckdienlich.

Gemäß § 52 BImSchG ist die NB 3.10 erforderlich, um die Überwachung des genehmigungskonformen Betriebes abzusichern. Eigentümer und Betreiber von Anlagen sind verpflichtet die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.

Zu NB 2.5

Die Festlegung ergibt sich aus den Antragsunterlagen und basiert auf § 5 BImSchG i.V.m. Nr. 5.2.3.3 der TA Luft.

Zu NB 2.6

Die NB entspricht § 5 BImSchG i.V.m. Nr. 5.2.3.5.1 der TA Luft.

Zu NB 2.7

Die Festsetzungen ergeben sich antragsgemäß und entsprechen § 5 BImSchG.

Die Festlegung zur Ablufterfassung und Abluftreinigung entsprechen Nr. 5.2.3.5.1 der TA Luft. Die Wartung der Filteranlagen dient der Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Staub.

Die Festlegung ein Betriebstagebuch zu führen, ist für die Gewährleistung eines anforderungsgerechten Betriebes der neuen Anlagen zweckdienlich und dient gemäß § 52 BImSchG der allgemeinen Überwachung.

Zu NB 2.8

Die NB entspricht § 5 BImSchG i.V.m. Nr. 5.2.3.3 der TA Luft.

Zu NB 2.9 bis 2.12

Die Auflagen zur zusätzlichen Kältesole dienen dazu, den sicherheitstechnischen Standard der Kälteanlage zu gewährleisten bzw. sicherzustellen, basierend auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (sonstige Gefahren).

Zu NB 2.13

Im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (sonstigen Gefahren) ist im Bereich der Malzlagerung die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbildung staubexplosionsfähiger Atmosphären und zur Vermeidung von Brandgefahren zu fordern.

Zu NB 2.14 und 2.15

Diese Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche durch Maßnahmen nach dem Stand der Lärminderungstechnik nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V. mit Nr. 3.1 der TA Lärm.

Der in der Nebenbestimmung 2.16 festgelegte maximal zulässige Schalleistungspegel entspricht dem in der Schallimmissionsprognose der MFPA Leipzig GmbH vom 21.06.2017 (Untersuchungsbericht Nr. UB 4.2/117-162-2) zum Ansatz gebrachten Emissionswerten. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend dem o.g. Gutachten Voraussetzung für die weitere Einhaltung des in den bisherigen Bescheiden festgelegten Immissionswertes von 45 dB(A) im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der gesamten Anlage.

- Abwasseranlage

Zu NB 2.16

Diese Forderungen des Immissionsschutzes entsprechen dem Antrag und ergeben sich aus § 5 BImSchG.

Zu NB 2.17 und 2.18

Diese Festlegungen erfolgen nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 BImSchG, um die volle Funktionsfähigkeit des Biofilters sicherzustellen und damit ein hohes Schutzniveau für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu gewährleisten. Die Festlegungen resultieren außerdem antragsgemäß und in Anlehnung an die VDI 3477 i.V.m. der ATV-M 204.

Weiterhin sind zur Durchführung späterer Überwachungstätigkeiten nach § 52 BImSchG die Festlegungen unerlässlich. So dienen die Erstellung der Betriebsanleitung und die Führung des Betriebstagebuches der dauerhaften Sicherstellung der Filterwirkung sowie der Kontrollfähigkeit der Anlage im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG.

Zu 2.19 und 2.20

Diese Festlegungen ergeben sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG und VDI 3477. Ein Einfrieren und damit eine Funktionsuntüchtigkeit des Biofilters ist generell zu verhindern (Nr. 6.2.2.4 der VDI 3477)

Zu NB 2.21

Diese Festlegung dient der Vermeidung von Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen der schutzbedürftigen Nachbarschaft durch Geruch. Mit der Begrenzung werden die in der Immissionsprognose angesetzten Werte abgesichert.

Zu NB 2.22

Die Festlegung zu Messungen der genannten Luftschadstoffe dient als Nachweis der vollen Funktionsfähigkeit des Biofilters und zum Schutz der nahe gelegenen Nachbarschaft. Die genannten Reinigungsgrade basieren auf den Herstellerangaben zum Biofilter. Der Forderung einer olfaktometrischen Messung liegt Nr. 5.2.8 i.V.m. Nr. 5.3.2.5 TA Luft zugrunde, wonach eine derartige Ermittlung geruchsintensiver Stoffe erforderlich ist, wenn die Emissionen einer Abgasreinigungseinrichtung durch Festlegung des Geruchsminderungsgrades oder als Geruchsstoffkonzentration begrenzt werden.

Zudem ergeben sich die Forderungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 6.2.2.3 der VDI 3477, wonach zu hohe H₂S- und NH₃-Gehalte zu einer stetigen pH-Wert-Reduzierung im Filtermaterial und damit einer Abnahme der Reinigungsleistung führen können.

Zu NB 2.23

Die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte für den Betrieb des Biofilters erfolgt auf der Grundlage des Standes der Technik gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 5.2.4 TA Luft und der VDI 3477.

Zu NB 2.24

Im Sinne des § 5 BImSchG und in Anlehnung an die ATV-M 204 sollten bei einer Anlage, bei welcher gewisse technische Vorgaben nicht sofort erforderlich, eine später notwendig werdende Nachrüstung aber nicht auszuschließen ist, die entsprechenden Anlagen so konstruiert werden, dass technische Maßnahmen ohne Schwierigkeit nachträglich ausgeführt werden können.

Zu NB 2.25

Der Forderung zur Durchführung von Emissionsmessungen nach einer bestimmten Frist und der Emissionsfolgemessungen im dreijährigen Zyklus liegt § 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Nr. 5.3.2.1 TA Luft zugrunde, wonach die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren Anordnungen nach § 26 BImSchG ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen kann. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die letzte gleichartige Ermittlung durchzuführen war und der erneut geforderten Ermittlung müssen jeweils 3 Jahre liegen.

Zu NB 2.26 bis 2.28

Zur Durchsetzung der Anforderungen der Nr. 5.3 TA Luft waren die Festlegungen u.a. mit Regelungen zum Messplatz bzw. Probenahmestelle, zur Messplanung, zur Messdurchführung

und zur Auswertung erforderlich.

Zu NB 2.29

Die Festlegung der genannten Immissionswerte IW erfolgte auf Grundlage der GIRL. Unter Punkt 3 der GIRL ist danach für Wohn- und Mischgebiete eine relative Häufigkeit des Auftretens von Gerüchen in 10 % der Jahresstunden zulässig (IW = 0,10) und gilt somit für die Immissionsorte 1, 2 und 3, die nach ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet eingestuft sind.

Zu NB 2.30

Die Nebenbestimmung beruht auf den Angaben des Antragstellers. Sie dient außerdem der Absicherung der Einhaltung der Unterschreitung der maximal zulässigen Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 TA Lärm um größer als 10 dB. Somit soll sichergestellt werden, dass sich kein Immissionsort im Einwirkungsbereich (nach Nr. 2.2 TA Lärm) der zu beurteilenden Anlage befindet.

Zu NB 2.31

Die Nebenbestimmung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die in Nr. 6.1 TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB unterschritten werden. Damit ist sicher gestellt, dass sich kein Immissionsort im Einwirkungsbereich (nach Nr. 2.2 TA Lärm) der Anlage befindet.

Zu NB 2.32

Die Nebenbestimmungen ist zum Schutz und zur Vorsorge vor besonders störenden tieffrequenten Geräuschimmissionen im Sinne der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ notwendig.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- Brauerei

Zu NB 3.1

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV und ist erforderlich, da die Rückhaltung von austretenden Stoffen nur dann gewährleistet ist, wenn für die Dauer der Abfüllung die Trennung der Abfüllfläche von der Niederschlagsentwässerung gewährleistet ist.

Zu NB 3.2

Die Nebenbestimmung 3.2 begründet sich aus § 17 Abs. 1 Nr. 1 AwSV i.V.m. TRwS 779 Abschnitt 4.4. Sie ist erforderlich, da die Auffangvorrichtung mit einer Höhe von mehr als 4,0 m und einem Abstand von weniger als 40 cm zum Behälter augenscheinlich nicht kontrollierbar ist und somit ohne eine Leckagesonde auftretende Undichtheiten nicht schnell und zuverlässig erkennbar sind.

Zu NB 3.3

Die Nebenbestimmung 3.3 begründet sich mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 AwSV und ist erforderlich,

da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zur Werkstoffbeständigkeit der genannten Sicherheitseinrichtung enthalten.

Zu NB 3.4

Die Nebenbestimmung 3.4 begründet sich mit § 18 Abs. 2 AwSV und ist erforderlich, da in den vorgelegten Unterlagen die Werkstoffbeständigkeit gegenüber Calciumchlorid bewertet wurde, nicht aber gegenüber Salzsäure.

Zu NB 3.5

Die Nebenbestimmung 3.5 begründet sich mit § 17 Abs. Nr. 4 AwSV und ist erforderlich, da in den vorgelegten Unterlagen der Nachweis noch nicht enthalten ist, dass die Wirkbereiche beim Befüllen der Lagerbehälter auf die neu geplante Abfüllfläche beschränkt sind.

Zu NB 3.6

Die Nebenbestimmung 3.6 begründet sich mit § 18 Abs. 3 AwSV und ist erforderlich, damit der Stofflieferant in Abhängigkeit der verwendeten Sicherheitseinrichtung den maximal zulässigen Volumenstrom der Abfüllpumpe ermitteln kann.

Zu NB 3.7

Die Nebenbestimmung 3.7 begründet sich mit § 17 Abs. 1 Nr. AwSV und ist erforderlich, da in den vorgelegten Unterlagen der Nachweis eines Heberschutzes noch nicht enthalten ist.

Zu NB 3.8

Die Nebenbestimmung 3.8 begründet sich mit § 55 Abs. 2 WHG und ist erforderlich, um die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu entlasten.

Zu NB 3.9

Diese Nebenbestimmung begründet sich mit § 43 Abs. 1 AwSV und ist erforderlich, da in den vorgelegten Unterlagen zu den genannten Anlagen keine detaillierten Beschreibungen und Darstellungen enthalten sind.

Zu NB 3.10, 3.11 und 3.12

Diese Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 10 Abs. 1a BImSchG. Ein Ausgangszustandsbericht muss nicht erstellt werden, da tatsächliche Umstände vorliegen sollen, die den Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen in das Grundwasser ausschließen. Die im Antrag ermittelten Anlagen, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG umgegangen wird, unterliegen aufgrund ihrer Anlagengröße nicht der Fachbetriebspflicht und nicht der Sachverständigenprüfpflicht nach AwSV. Um an diesen Anlagen die im Antrag aufgeführten tatsächlichen Umstände dauerhaft zu gewährleisten, sind aus fachlicher Sicht eine Fachbetriebspflicht und wiederkehrende Sachverständigenprüfungen geeignete Maßnahmen.

- Abwasseranlage

Zu NB 3.13, 3.21, 3.25, 3.28, 3.29, 3.35

Diese Nebenbestimmungen resultieren aus § 60 WHG. Danach sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu

unterhalten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind unter anderem im DWA-Regelwerk und in DIN-Vorschriften festgeschrieben. Mit den Auflagen erfolgt außerdem eine Fixierung der beantragten und aus der Bemessung hervorgehenden notwendigen Anlagenteile und des Standortes.

Zu NB 3.14, 3.15, 3.26, 3.27

Diese Nebenbestimmungen begründen sich mit § 106 SächsWG. Die Ausführungsplanung ist Grundlage der wasserrechtlichen Abnahme.

Zu NB 3.24, 3.25

Diese Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 57 SächsWG.

Zu NB 3.16 bis 3.20

Diese Nebenbestimmungen resultieren aus § 55 Abs. 8 SächsWG. Ausreichende Nachweise der Standsicherheit und Auftriebssicherheit haben noch nicht vorgelegen. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Nachweise geführt werden. Für den Umbau und die Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage sind neben den am 26.04.2018 im Zuge der Baugrunderkundung gemessenen Werten für den Grundwasserstand auch die Grundwasserstandsschwankungsverhältnisse in der Leineau zu berücksichtigen. Aus Altbohrungen am Standort ist bekannt, dass z. B. am 6.11.1972 der Grundwasserstand nur bei 1 m unter Geländeoberkante lag. Darüberhinaus wird der Standortbereich im kartografischen Informationssystem des Landkreises Nordsachsen als vernässungsgefährdetes Gebiet geführt.

Insofern muss, auch unter Berücksichtigung der Auelehmablagerungen im angetroffenen Schichtenprofil bei den Baugrundbohrungen, von geländegleichen Grundwasserständen am Standort in niederschlagsreichen Jahren ausgegangen werden. Der am 26.04.2018 aufgemessene Grundwasserstand entsprach von der Höhe her mittleren Grundwasserstandsverhältnissen. Im niederschlagsreichen Jahr Ende 2010/Anfang 2011 lagen die Höchstgrundwasserstände an einer staatlich überwachten Grundwassermessstelle in ca. 1.500 m Entfernung ca. 1,5 m über mittleren Grundwasserstandsverhältnissen! Das Schwankungsverhalten des Grundwasserstandes am Standort ist daher aus wasserfachlichen Gründen unbedingt bei der Betrachtung der Auftriebssicherheit der Bauwerke zu beachten.

Zu NB 3.30 bis 3.34

Diese Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung - EigenkontrollVO) in der jeweils gültigen Fassung.

- Einleitbauwerk

Zu NB 3.35 bis 3.37

Das Vorhaben ist gemäß § 106 Abs. 4 SächsWG wasserrechtlich abzunehmen.

Zu NB 3.38

Im Sinne des § 3 SächsWG sind Gewässer vor Verunreinigung zu schützen.

Zu NB 3.39 bis 3.42

Diese Nebenbestimmungen beruhen auf den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sie müssen eingehalten werden, um das Risiko von Schäden für das Bauwerk und das Gewässer bei natürlich auftretenden Erosionen, jedoch unter Berücksichtigung einer naturnahen Bauweise auszuschließen.

Abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- Brauerei

Zu NB 4.1

Nach § 7 Abs. 2 KrWG ergibt sich die Pflicht des Erzeugers und Besitzers von Abfällen, diese zu verwerten. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Nach § 7 Abs. 3 KrWG sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw., soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Beseitigung darf nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen. Zur Einhaltung dieser gesetzlichen Grundpflichten sind die o.g. Forderungen notwendig. Die Registerführung beruht auf § 24 NachwV.

- Abwasseranlage

Zu NB 4.2 und 4.4

Gemäß § 1 BBodSchG sind Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 4 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Zu NB 4.3

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Das Änderungsvorhaben entspricht nach Maßgabe des Genehmigungsantrages, ausgehend von den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, dem Stand der Technik.

Bezüglich der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, ergeben sich durch das Änderungsvorhaben keine Änderungen.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ausgehend von den Antragsunterlagen entsprochen.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird gemäß der dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften der §§ 10, 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Radeberger Gruppe KG, c/o Krostitzer Brauerei auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Brauerei einschließlich Nebenanlagen durch die Erhöhung der Produktionskapazität am Standort Krostitz im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

**VI.
Kostenentscheidung**

1.
Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr i.H.v. [REDACTED] erhoben.

2.
Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) ist zur Zahlung der Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 und 12 SächsVwKG i.V.m. der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ).

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Der Gebührenberechnung liegen die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten/ Gesamtbaukosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde.
Die Gebühren betragen nach Tarifstelle 1.4. i.V.m. Tarifstelle 1.1.5 der lfd. Nr. 55 8.565 zuzüglich 0,05 % der [REDACTED] übersteigenden Errichtungskosten = [REDACTED]

Gemäß den Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 Nr. 7 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ vermindert sich die Gebühr um 10 Prozent, da für die Erteilung der Genehmigung keine Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte, d. h. [REDACTED] - [REDACTED] = [REDACTED].
Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt somit [REDACTED].

Bauordnungsrechtliche Gebühr

Die Höhe der bauordnungsrechtlichen Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ.
Für die Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO ergeben sich Kosten i.H.v. [REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Rohbausumme.
Die Rohbausumme beträgt [REDACTED], d. h. [REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED].
Die baurechtliche Gebühr beträgt daher [REDACTED].

Wasserrechtliche Gebühr

Nach lfd. Nr. 100, Tarifstelle 3.2.2.2 des 9. SächsKVZ ist für die wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG 70 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.1 zu erheben. Die Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.1 wird wiederum nach Tarifstelle 3.1 ermittelt. Die Investitionskosten für den Bau der Abwasseranlage betragen [REDACTED]. Somit ergibt sich nach Tarifstelle 3.1.2.2 [REDACTED] + 4 Promille der Investitionskosten über [REDACTED] = [REDACTED] x 70 % = [REDACTED]

Bauordnungsrechtliche Gebühr (Abwasseranlage)

Die Höhe der bauordnungsrechtlichen Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 4.1.2 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ .

Für die Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 SächsBO ergeben sich Kosten i.H.v. [REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Rohbausumme.

Die Rohbausumme beträgt [REDACTED], d. h. [REDACTED] x [REDACTED] = [REDACTED]

3.

Die Gesamtkosten in Höhe von [REDACTED] werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto der

Sparkasse Leipzig

IBAN: DE 46 8605 5592 2210 0171 17

BIC: WELADE8LXXX

Verwendungszweck: [REDACTED]

zu entrichten.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Fischerstraße 26, 04860 Torgau,

Südring 17, 04860 Torgau,

Richard-Wagner-Straße 7 a, 04509 Delitzsch,

Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg,

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten digitalen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen. Der Zugang für die elektronische Übermittlung ist über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de eröffnet.

Schirmer
SB Immissionsschutz

Dienstsiegel

Anlagen:

1. Übersicht Antragsunterlagen
2. Gesetzliche Grundlagen
3. 1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG der Radeberger Gruppe KG, c/o Krostitzer Brauerei

	Seiten-/Zeichnungszahl	
I. Antragsunterlagen		
0. Inhaltsverzeichnis	4	
1. Antragsformulare/Kurzbeschreibung des Vorhabens	12	
2. Formularsatz 2 und dazugehörige Apparate	34	6
3. Formularsatz 3 und Sicherheitsdatenblätter	90	
4. Emissionen/Immissionen	94	1
5. Formularsatz 5	3	
6. Angaben zum Wasser/wassergefährdende Stoffe	91	2
7. Formularsatz 7	6	
8. Bauunterlagen einschließlich Brandschutzkonzept	43	8
 Anlagen:		
Geruchsimmissionsprognose vom 13.09.2018 Bericht Nr. M144145/01	57	
 Bericht über die Durchführung von Geruchs- und Emissions- Messungen vom 29.11.2017 Bericht Nr. M137035/03	101	
 Bericht über die Durchführung von internen Geruchs- und Emissionsmessungen im Abgas der Würzepfanne vom 03.07.2018 Bericht Nr. M142335/01	28	
 II. Gutachterliche Stellungnahme zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG Stand: 10.10.2017	45	
 III. Gutachterliche Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht Stand: 28.08.2018	49	1
 IV. Hydrogeologisches Gutachten (Leistungspumpversuche) Projekt-Nr. 30170157 vom 06.12.2017	59	3
 V. Hydrogeologisches Gutachten (Grundwasserentnahme) Projekt-Nr. 30160198 vom 30.01.2017	115	13
 VI. Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie Projekt-Nr. 30170157 vom 22.12.2017	30	4
 VII. Antrag Abwasservorbehandlungsanlage		
1. Wasserrechtliche Genehmigungsplanung	76	8
2. Bauantrag/Bauunterlagen	54	8

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG der Radeberger Gruppe KG, c/o Krostitzer Brauerei

Gesetzliche Grundlagen

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Reinhaltung der TA Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBL. S. 511)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2018 (SächsGVBl. S. 286)

SächslmSchZuVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - SächslmSchZuVO), vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 20) geändert worden ist

SächsVwVfZG

Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist

- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
- SächsVwKG Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298) geändert worden ist
- BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- SächsBO Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50) geändert worden ist
- SächsDSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG), vom 3. März 1993, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- SächsWG Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- SächsBauPAVO Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung (SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April

2014 (SächsGVBl. S. 260) geändert worden ist

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) in der Fassung vom September 2000 (SächsABl. Sonderdruck S. 104)

Medienliste 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin (DIBt), Ausgabe Mai 2005

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, (DWA-Regelwerk April 2006)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 780 „Oberirdische Rohrleitungen - Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen“, (DWA-Regelwerk Dezember 2001)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 785 „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen - R1 -“ (Arbeitsblatt DWA-A 785, Juli 2009)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 „Ausführung von Dichtflächen“, (DWA-Regelwerk Oktober 2005)

DWA-Regelwerk M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Arbeitsblatt DWA-M 153, August 2012)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist

BBodSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

SächsABG

Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) geändert worden ist

ArbSchG

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

(Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

ArbStättV

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist

GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

TRBS

Technische Regeln für Betriebssicherheit

1. ProdSV

Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische Betriebsmittel - 1. ProdSV) vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502)

9. ProdSV

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

11. ProdSV

Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV) vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39)

VDG Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

